UNS AMTSBLATT

Jahrgang 21
30. November 2018
Ausgabe 11/18

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land

Mittwoch
12. Dezember 18

Seniorenkaffee

15.00 bis 17.00 Uhr
Palmberghalle

Stadt Schönberg

Die nächste Ausgabe erscheint am 21. Dezember 2018.

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

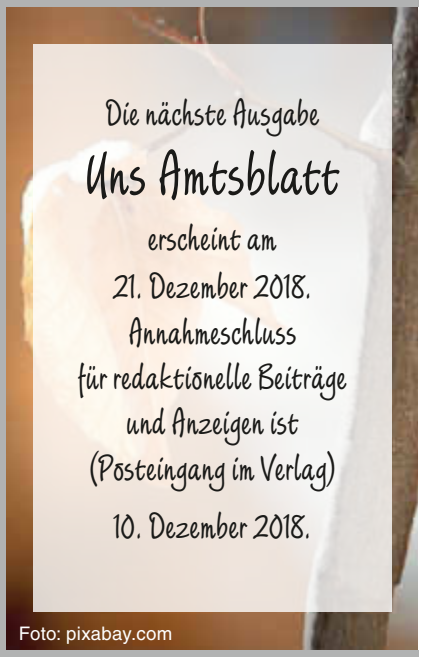

Foto: pixabay.com

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Städte des **Amtes Schönberger Land.**

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Schönberger Land
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. s. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich, jeweils zum letzten Freitag eines Monats, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 9.800 Exemplare

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
Fax:	038828 330-175
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de
Online-Dienste:	https://www.schoenberger-land.de/online
Mängelmelder:	https://schoenberger-land.de/mängelmelder

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr
Fr.	geschlossen

Besondere Öffnungszeiten des Standesamtes:

Mo., Di. u. Do	09:00 - 12.00 Uhr
Di. u. Do.	14.00 - 18.00 Uhr

Besondere Öffnungszeiten der Wohngeldstelle:
Di. u. Do. 09:00 - 12.00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedspersonen
Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes haben die Möglichkeit, Beratungstermine telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren.
Telefon: 0163 5070542/E-Mail: schiedsstelle@schoenberger-land.de

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330 - 1201, 1203 und 1211
Anlagenbuchhaltung	330 - 1206
Bauanträge	330 - 1401
Bauleitplanung	330 - 1410
Bürgerinformation	330 - 1103
Buß- und Verwarngelder	330 - 1305
Einwohnermeldeamt	330 - 1303, 1304 und 1307
Finanzverwaltung	330 - 1200 und 1208
Fischereischeine	330 - 1305
Feuerwehren	330 - 1311
Fundbüro	330 - 1307
Gebäudemanagement	330 - 1406 und 1405
Gewerbeamt	330 - 1309
Grünanlagen/Gewässer	330 - 1404
Hausnummernvergabe	330 - 1305
Hochbau	330 - 1401
Informationstechnik	330 - 1101 und 1106
Kindertageseinrichtungen	330 - 1109
Liegenschaften	330 - 1407 und 1406
Ordnungsamt	330 - 1310 und 1300
Personalabteilung	330 - 1110 und 1111
Rechnungsprüfung	330 - 1601
Schulverwaltung	330 - 1103
Spielplätze	330 - 1403
Stadtsanierung	330 - 1410
Standesamt	330 - 1110 und 1111
Steuerabteilung	330 - 1204 und 1205
Straßenausbaubeiträge	330 - 1300
Straßenbeleuchtung	330 - 1403
Straßenunterhaltung	330 - 1404
Straßenverkehr	330 - 1301
Tiefbau	330 - 1402
Vereinsförderung	330 - 1109
Vergabestelle	330 - 1104
Vollstreckung	330 - 1202
Wahlen	330 - 1101
Winterdienst	330 - 1301
Wohngeldstelle	330 - 1308
zentrale Dienste	330 - 1107
zentraler Sitzungsdienst	330 - 1102

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Schönberger Land
Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Dassow

Betrifft: Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 13. November 2018 die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text - Inhaltliche Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Der Geltungsbereich der Ergänzung der Satzung der Stadt Dassow über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen befindet sich im südöstlichen Bereich der Ortslage Feldhusen und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: durch das Grundstück Buchenweg Nr. 34 und einem mit Weiden umgrenztes Kleingewässer am Buchenweg,
- im Osten: durch Ackerflächen,
- im Süden: durch Ackerflächen,
- im Westen: durch den Buchenweg.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.

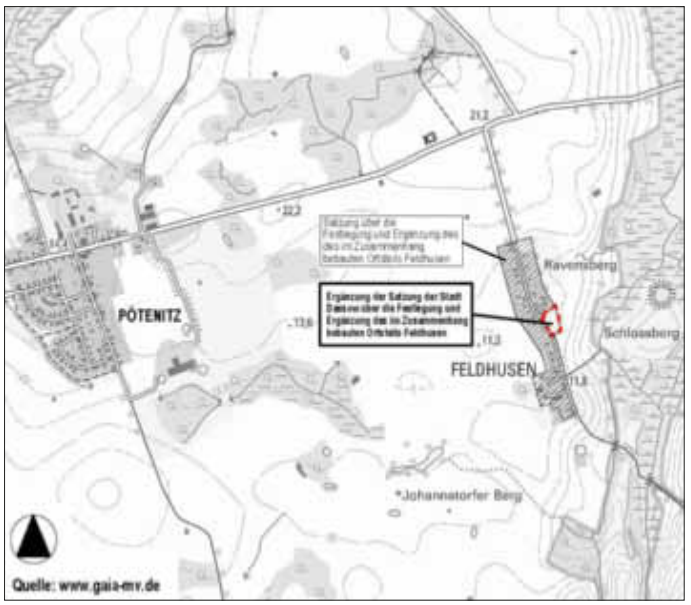

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.
Alle Interessierten können die Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen und die Begründung von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Die in Kraft getretene Satzung und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen eingestellt.
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht worden sind.
Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht wird.
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Dassow, den 20.11.2018

gez. Annett Pahl (Siegel)
Erste stellv. Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 21.11.2018 bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Grieben zum 31. Dezember 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grieben hat in ihrer Sitzung am 13.09.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Grieben zum 31. Dezember 2016 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Straße 17 in 23942 Dassow, Zimmer 18, öffentlich aus.

Grieben, den 23.10.2018

gez. Lenschow
Bürgermeister

Amtliche Mitteilungen

Friedhofsordnung vom 30.11.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für den Friedhof Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönberg. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften
Ordnung auf dem Friedhof § 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern § 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften
Anmeldung der Bestattung § 7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge und Urnen § 11
Ruhezeit § 12
Grabbelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten
Arten der Grabstätten § 16
Reihengrabstätten zur Erdbestattung, die durch den Friedhof gepflegt werden § 17
Wahlgrabstätten zur Erdbestattung § 18
Wahlgrabstätten zur Erdbestattung, die durch den Friedhof gepflegt werden § 19
Urnengrabstätten § 20

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle
Benutzung der Friedhofskapelle § 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle § 22

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
Mindeststärke der Grabmale § 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 28
Entfernung von Grabmalen § 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 30
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten § 31
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 32

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 33
Alte Rechte § 34
Pastorengrabstätten § 35
Gebühren § 36
Schließung und Entwidmung § 37
Rechtsbehelfe § 38
Inkrafttreten § 39

Friedhofsordnung

für den Friedhof in Schönberg

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Schönberg steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Schönberg. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schönberg.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Der Berechner nimmt die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
f) das Rauchen auf dem Friedhof,
g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
i) das Führen von Hunden ohne Leine,
j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil

der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.
Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
(5) Die Zulassung kann befristet werden.
(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.
(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8
Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19.02.2007
c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
d) auf die Stiefkinder,
e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
f) auf die Eltern,
g) auf die leiblichen Geschwister,
h) auf die Stiefgeschwister,
i) auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9
Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10
Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11
Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der auftraggebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12
Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge beträgt 30 Jahre, für Urnen 20 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 20 Jahre.
(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13
Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden.
(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14
Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15
Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16
Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung, die durch den Friedhof gepflegt werden
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung, die durch den Friedhof gepflegt werden
- Urnenwahlgrabstätten,
- Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen

§ 17
Reihengrabstätten zur Erdbestattung, die durch den Friedhof gepflegt werden

(1) Reihengrabstätten zur Erdbestattung sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle vom Friedhofsträger angewiesen werden. Die gesamte Fläche dieser Grabstätten wird als Rasen gestaltet. Auf dieser Grabstätte wird eine Stele befestigt, auf welcher die Namen der dort Beigesetzten angebracht sind.
(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit sind Reihengrabstätten zu beräumen.

§ 18
Wahlgrabstätten zur Erdbestattung

(1) Wahlgrabstätten zur Erdbestattung sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 30 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19
(1) Wahlgrabstätten zur Erdbestattung, die durch den Friedhof gepflegt werden, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden. Auf diesen Grabstätten sind Urnenbeisetzungen nicht möglich.
(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 30 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
(5) Die gesamte Fläche dieser Grabstätten wird als Rasen gestaltet, der vom Friedhof gepflegt wird. Die Pflege durch den Grabnutzungsberechtigten ist nicht gestattet.
(6) Man kann wählen zwischen Grabstätten, wo Grabplatten mit den Maßen 50 cm x 35 cm x mindestens 6 cm in einer Bankette in schräger oder stehender Lage auf einem Sockel fundamentiert sind.
(7) Ein Platz zum Ablegen von Blumen wird entsprechend der Grabstätte zugewiesen.

§ 20
Urnengrabstätten

(1) In Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
(2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§9 Abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des
§ 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
(3) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.
(5) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 40 x 40 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.
Es wird unterschieden zwischen

Urnengemeinschaftsanlage (Rasenfläche)
mit Namen auf einer Stele,
Urnengemeinschaftsanlage (Rasen/Bodendecker)
mit Grabstein und Inschrift und
Urnengemeinschaftsanlage (Rasen/unter einem Baum)
mit Namen auf einer Stele.

In Urnengemeinschaftsanlagen unter einem Baum sind nur biologisch abbaubare Urnen erlaubt.
Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.
Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.
Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert.
Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 21
Nutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
(4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
(5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 22
Ausschmückung der Friedhofskapelle

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt:
Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23
Mindeststärke der Grabmale und Grabeinfassungen

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe	0,12 m,
ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe	0,14 m,
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe	0,16 m,
über 1,50 m Höhe	0,18 m,
für Grabeinfassungen	0,04 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 24
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzten oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29
Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt:
Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 30
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinausragen und eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann

im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
(10) Abdeckungen der Grabstätten über 50 % mit Stein oder steinähnlichen Materialien bzw. Tannengrün oder ähnlichen Material ist unzulässig. Ebenso unzulässig sind Einfassungen der Grabstätten oder Grabhügel aus steinähnlichen Materialien.
(11) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann frühestens nach Ablauf von 20 Jahren unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag auf Rückgabe der Grabstelle gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung werden sämtliche Gebühren fällig, die bis zum Ende der Ruhefrist anfallen, einschließlich der Pflegegebühr für die verbleibenden Jahre und der Einebnungsgebühr. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen.

§ 31
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 32
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauvollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.
(2) Folgende Friedhofsbereiche sind als Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet:

Reihengrabstätten zur Erdbestattung, die durch den Friedhof gepflegt werden
Wahlgrabstätten zur Erdbestattung, die durch den Friedhof gepflegt werden
Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen

(3) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 34
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35
Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 36
Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 37
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt

bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 38
Rechtsbehelfe
(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.
(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 39
Inkrafttreten
(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Schönberg am: 05.10.2018.

Wilma Schlaberg
1. Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Petra Tätze
2. Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 29. Oktober 2018

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Schönberg/Mecklbg. vom 30.11.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinde Schönberg die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofgebührensordnung zu Schönberg. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5 Gebührenhöhe
§ 6 Zusätzliche Leistungen
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines
Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner
(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren
Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren	
Reihengrabstätten Erdbestattungen	
Rasenreihengrab für 30 Jahre	2.000,00 €
Wahlgrabstätten Erdbestattungen	
Erdwahlgrab (allgemeinen Gestaltungsvorschriften)	
für Särge je Grabbreite für 30 Jahre	300,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	10,00 €
Kindergrab für Särge bis 1,20 m für 30 Jahre	100,00 €
Wahlgrabstätten Erdbestattung	
Rasenwahlgrab (zusätzlichen Gestaltungsvorschriften)	
für Särge je Grabbreite für 30 Jahre	1.050,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	35,00 €
Urnengrabstätten	
Urnenwahlgrab je Grabbreite für 20 Jahre	200,00 €

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	10,00 €
Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensschild auf einer Stele	1.490,00 €
mit Grabstein + Inschrift	1.590,00 €
unter einem Baum mit Namensschild auf einer Stele	1.490,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt je Grabbreite und Jahr	26,00 €

Die Gebühr wird für 3 Jahre im Voraus erhoben.

3. Bestattungsgebühr

- für einen Kindersarg	370,00 €
- für einen Erwachsenensarg	470,00 €
- für eine Urnenbeisetzung	250,00 €

4. Benutzungsgebühren

- Benutzung der Friedhofskapelle	140,00 €
- Benutzung der Kühlkammer pro Tag	20,00 €
- Benutzung des Aufbahrungsraumes	10,00 €
- Benutzung Arbeitsraum	10,00 €
- Beisetzung ohne Feier	80,00 €

5. Verwaltungsgebühren

- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 €
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder einer Grabeinfassung	30,00 €
- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes (pro Jahr)	45,00 €

6. Gebühren für Ausgrabungen

- Ausgrabung eines Sarges	700,00 €
- Ausgrabung einer Urne	370,00 €

§ 6
Zusätzliche Leistungen
Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit genehmigt, werden für den Nutzungsberechtigten sämtliche Gebühren, die sonst zwischen der Zurücknahme und dem Ende der Ruhezeit angefallen wären, sofort fällig (Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabpflege, Einebnung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit).

§ 8
In-Kraft-Treten
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 05.12.2011 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg am 05.10.2018

Wilma Schlabs
Wilma Schlabs
1. Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Peter Thie
Peter Thie
2. Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Bürgerinformationen

Die Stadt Dassow schreibt folgendes Grundstück zum Verkauf aus:

Lage:
23942 Dassow, Friedensstraße

Grundstücksfläche: **ca. 1.005 qm**
Mindestgebot: **10.500 €**
Immobilienart: Grundstück als Nebenfläche

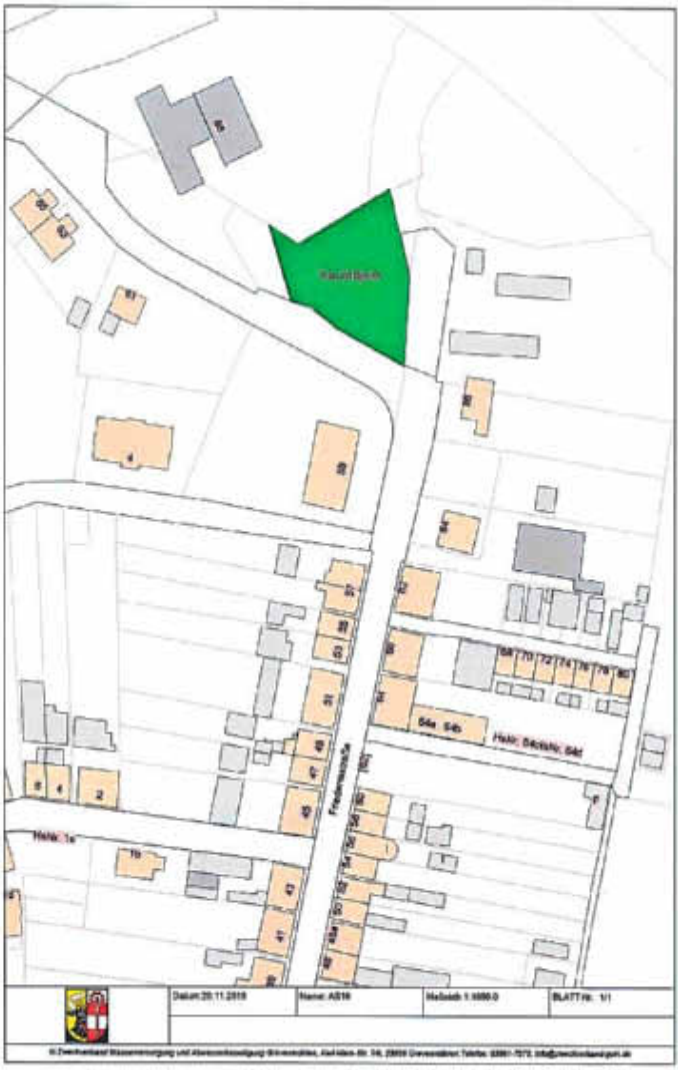

Objektdaten:
Gemarkung Dassow, Flur 1, Flurstücke 416 und 419/39
mit einer Gesamtgröße von ca. 1.005 qm
Grundbuch von Dassow, Blatt 3010 und 3809
Eigentümer: Stadt Dassow

Objektbeschreibung:
Das Grundstück ist unbebaut und teilweise mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Es besteht aus einer nicht zu bebauenden Nebenfläche, einem Bachabschnitt sowie einer Gehölzfläche. Der auf der Fläche verlaufende Mühlengraben ist als Gewässer II. Ordnung eingestuft. Für die Bewirtschaftung und Unterhaltung ist dauerhaft die Zugänglichkeit für den Wasser- und Bodenverband zu gewähren. Entlang des offenen Gewässers (Böschungsoberkante) ist zudem ein Streifen von 7 m zur Bewirtschaftung frei zu halten.
Das Grundstück liegt direkt an der Friedensstraße. Eine Zufahrt für dieses Grundstück ist neu herzustellen.

Sonstiges:
Das Grundstück befindet sich am nördlichen Stadtrand der Stadt Dassow.
Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 0,5 km.
In der Nachbarschaft zum Grundstück befindet sich eine Tankstelle.
Die Bundesstraße B 105 ist ca. 100 m entfernt.

Nähere Auskünfte zum Objekt erteilt Ihnen das Amt Schönberger Land unter der Durchwahl 038828 330-1410.

Bei Interesse reichen Sie bitte Ihr schriftliches Kaufgebot **bis zum 28. Dezember 2018** unter folgender Anschrift mit Zusatzvermerk ein:

Amt Schönberger Land
FB IV
- Liegenschaften -
„Ausschreibung Dassow-Friedensstraße"
Am Markt 15
23923 Schönberg

Ausschreibung

Vorsitzende(r) des Schiedsamtes des Amtes Schönberger Land

Die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden des Amtes Schönberger Land hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der vorsitzenden Schiedsperson neu zu wählen.

Das Ehrenamt der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes kann im Allgemeinen von Bürgerinnen und Bürgern übernommen werden, die mindestens 25 Jahre alt sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben, nicht unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen und im Schiedsamtsbezirk wohnen. Weiterhin soll es sich um Personen handeln, die Ansehen genießen und fähig sind, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrzunehmen und den streitbefangenen Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfätigen Bereichen tätig, z. B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Die Wahl der Schiedsperson erfolgt durch den Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land auf fünf Jahre und ist durch den Direktor des Amtsgerichtes Wismar zu bestätigen. Anschließend erfolgt die Berufung in das Amt sowie die Verpflichtung durch den Direktor des Amtsgerichts.

Interessierte für das Ehrenamt können sich beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg
bis zum 15. Januar 2019
schriftlich bewerben.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Surkamp im Amtsgebäude in
Schönberg, Dassower Straße 4, Zimmer 108, oder telefonisch unter 038828 330-1310.

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher

Hinweise zu Auskunfts- und Übermittlungssperren

Mit dem 1. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz in Kraft getreten. Wie auch im abgelösten Meldegesetz von Mecklenburg-Vorpommern kann bei Vorliegen von Tatsachen eine Auskunftssperre eingerichtet werden. Zur Information hier der Wortlaut:

Bundesmeldegesetz (BMG) § 51 Auskunftssperren

1. Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.
2. Sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr nach Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Melderegisterauskunft nicht zulässig.
   Ist die betroffene Person nicht erreichbar, ist in den Fällen, in denen eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen wurde, die veranlassende Stelle anzuhören. Sofern eine Auskunft nicht erteilt wird, erhält die ersuchende Person oder Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht.
3. Wurde eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um eine Melderegisterauskunft unverzüglich zu unterrichten.
4. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Wurde die Sperre von einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannter Behörde veranlasst, ist diese zu unterrichten, wenn die betroffene Person nicht erreichbar ist.
5. Die Melderegisterauskunft ist ferner nicht zulässig,
   1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf und
   2. in den Fällen des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Hinweise zur Beantragung einer Übermittlungssperre
Im Amtsbereich gemeldete Personen haben jederzeit die Möglichkeit, nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.
Der Antrag kann formlos persönlich und ohne Begründung gestellt werden.

Hinweise zu einzelnen Übermittlungssperren:
- Widerspruch gegen die Übermittlung an Religionsgemeinschaften
- Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen
- Widerspruch gegen die Übermittlung an Parteien und Wählergruppen
- Widerspruch gegen die Übermittlung an Adressbuchverlage
- Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die Anträge können im Einwohnermeldeamt in der Dassower Straße 4 in Schönberg gestellt werden.

i. A. Eva-Kathrein Wustrow
Einwohnermeldeamt

Öffentliche Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 21.08.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Amtes Schönberger Land

Der Jahresabschluss 2015 des Amtes Schönberger Land zum 31.12.2015 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.08.2018 beschlossen, dem Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 des Amtes Schönberger Land in der Fassung vom 28.06.2018 zu empfehlen. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurden dem Amtsausschuss in seiner Sitzung am 20.11.2018 bekanntgegeben. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Amtes Schönberger Land werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 21.11.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 21.11.2018 bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.09.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Amtes Schönberger Land

Der Jahresabschluss 2016 des Amtes Schönberger Land zum 31.12.2016 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 beschlossen, dem Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 des Amtes Schönberger Land in der Fassung vom 10.09.2018 zu empfehlen. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurden dem Amtsausschuss in seiner Sitzung am 20.11.2018 bekanntgegeben. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Amtes Schönberger Land werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 21.11.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 21.11.2018 bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.10.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Lockwisch

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Lockwisch zum 31.12.2016 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.10.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung Lockwisch die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Lockwisch in der Fassung vom 19.09.2018 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zur Jahresabschlussprüfung 2016 wurden der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.11.2018 bekanntgegeben. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Lockwisch werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 19 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 15.11.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 21.11.2018 bekannt gemacht.

Einladungen

zur Rentnerweihnachtsfeier
am Freitag, den 14. Dezember 2018
um 17:00 Uhr

und

Weihnachts-Kinderbäckerei
am Samstag, den 22. Dezember 2018
um 15:00 Uhr

Die Gemeinde Lockwisch lädt alle Rentnerinnen und Rentner zur o. g. Rentnerweihnachtsfeier ein und bittet um eine Anmeldung bis zum 12.12.2018 unter Telefon 0172 3173068.
Die Gemeinde Lockwisch lädt alle Kinder und ihre Familien zur o. g. Weihnachts-Kinderbäckerei ein (Teig ist mitzubringen). Zu späterer Stunde wird der Weihnachtsmann erwartet. Um eine Anmeldung bis zum 22.12.2018 unter Telefon 0172 3173068 wird auch hier gebeten.
Wir freuen uns auf Ihr/Euer Kommen und wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Lockwisch eine schöne Adventszeit und ein besinnliches Weihnachtsfest.

Bürgermeister

Foto: pixabay.com

Zweites Seniorencafé der Stadt Schönberg

Am 27. September hatte der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales ein Kaffeetrinken für die Senioren der Stadt Schönberg organisiert. Dieses hatte eine erfreulich hohe Resonanz erfahren und es wurde der Wunsch nach weiteren Treffen dieser Art geäußert.
Am **Mittwoch**, den **12. Dezember** soll nun das weihnachtliche Seniorencafé wiederum von **15:00 bis 17:00 Uhr** im Foyer der Palmberghalle stattfinden.
Die Schönberger Firmen Kaffeerösterei Fehling, die Bäckerei Schwabe und der Blumenladen Bentin haben ihre Unterstützung zugesagt.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Der Sozialausschuss

Vorweihnachtliche Aktionen in Jugendclub und Bücherei

In der Vorweihnachtszeit bieten die Bücherei Schönberg und die Stadtjugendpflege Schönberg wieder einige tolle Aktionen zum Mitmachen an.
Als erstes Angebot fahren wir am 27.11.2018 mit Jugendlichen ab 12 Jahren zum Weihnachtsmarkt nach Lübeck. Los geht's um 16:00 Uhr am Jugendclub, zurück sind wir ca. um 20:00 Uhr. Wir wollen bummeln, schauen, shoppen und schlemmen. Dieses Angebot ist kostenfrei!
Weiter geht´s am 30.11.2018 von 15:00 - 18:00 Uhr in der Bücherei: Es können wieder Adventsgestecke hergestellt und gestaltet werden. Hier können Kinder ab 10 Jahren mitmachen, jüngere Kinder nur in Begleitung eines Erwachsenen. Der Kostenbeitrag beläuft sich auf 6 € pro Gesteck.
Am 04.12.2018 fahren wir nachmittags (genaue Uhrzeit wird noch bekannt gegeben) ins Cinestar-Kino nach Lübeck und gucken uns "Der Grinch" an. Teilnehmen können Kinder ab 6 Jahren, die Kosten betragen 6 €. Für Kinder bis 12 Jahren bitte eine Sitzerhöhung mitbringen.
Am Nikolaustag, den 6.12.2018 laden wir zum gemeinschaftlichen Kekse backen in der Zeit von 15:00 - 18:00 Uhr ein. Es wird gebacken, gekostet und natürlich können auch Kekse mit nach Hause genommen werden. Dafür bitte eine Dose mitbringen. Dieses Angebot richtet sich an alle Kinder ab 8 Jahren und kostet 3 €.
Weiter geht´s am 10.12.2018: In der Zeit von 16:00 - 18:00 Uhr wollen wir das Jahr gemütlich bei einem Raclette beenden. Wir bereiten zusammen die Zutaten vor und lassen es uns schmecken. Für Kinder ab 10 Jahren, der Kostenbeitrag beträgt 4 €.
Am 11.12.2017 nehmen wir an der Aktion „Lebendiger Adventskalender" teil. Kommt in der Zeit von 17:00 - 18:00 Uhr zu uns in Bücherei und Jugendclub und lasst Euch überraschen. Ohne Altersbeschränkung und kostenfrei!
Zu guter Letzt: Anmeldungen zu allen Aktionen sind während der Öffnungszeiten von Bücherei und Jugendclub möglich. Zur Fahrt ins Kino und zum Weihnachtsmarkt ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten nötig. Diese ist in Bücherei und Jugendclub in der Feldstr. 28 in Schönberg erhältlich.

Programm Weihnachtsmarkt Schönberg

am Samstag, den 15. Dezember 2018

14:00 Uhr	Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch den Bürgermeister mit Anschnitt des Riesenstollens der von der Bäckerei Schwabe gestiftet wird
14:20 Uhr	Programm der Grundschule Schönberg
14:40 Uhr	Programm des Vereins Haus des Kindes mit den Kindergartenkindern
15:00 Uhr	Programm Nickys Tanztreff
15:30 Uhr	offenes Singen in der Kirche mit dem Kirchenchor
17:40 Uhr	Turmblasen des Posaunenchors der Kirchengemeinde Schönberg

Gegen 15:30 Uhr kommt der Weihnachtsmann mit dem Sack gefüllt vom
Verein Unternehme für Schönberg e. V.

Gemeinde Lüdersdorf
Der Bürgermeister

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Freunde und Gäste der Gemeinde Lüdersdorf,

zunächst möchte ich an dieser Stelle als für unsere Gemeinde ganz besonderes Ereignis natürlich die Veranstaltung zum Jahrestag des Mauerfalls am 9. November erwähnen. Zu der gemeinsamen Feier von Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein durfte ich die beiden Ministerpräsidenten Manuela Schwesig (M-V) und Daniel Günther (S-H) in Herrnburg begrüßen. Dabei wurden zunächst drei von Schülern des Thomas-Mann-Gymnasiums (Lübeck), des Ernst-Barlach-Gymnasiums (Schönberg) sowie unserer Regionalen Schule Lüdersdorf gestalteten Schautafeln zum Thema ‚Zukunft in unserer Region' enthüllt und von den Schülern vorgestellt. Die Schautafeln stehen am Rad- und Gehweg in der Nähe

Stadt Schönberg
Der Bürgermeister

Liebe Schönbergerinnen und Schönberger,

noch 5 Wochen und das Jahr 2018 ist Geschichte, dabei ist mir persönlich so, als wäre gestern gerade mal Ostern gewesen. Aber das geht sicher nicht nur mir so, dass man den Eindruck hat, je älter man wird um so schneller vergeht die Zeit.
Die Stadtvertretung hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, dass wir einer Fusion mit der Gemeinde Lockwisch zustimmen. Damit vergrößert sich ab dem 01.01.2019 unsere Stadt flächenmäßig um fast 1/3 und wir haben fast 5.000 Einwohner. Dadurch erlangt die Stadt Schönberg eine höhere Wertigkeit gegenüber dem Kreis und dem Land und wir können darüber nachdenken, den Status eines Unterzentrums im Rahmen der Landesentwicklung anzufordern. Außerdem wird damit gesichert, dass es auch eine Zukunft der Einwohner der bisherigen Gemeinde Lockwisch geben wird. Dieser Beschluss bedarf noch der Zustimmung des Amtsausschusses und Kreistages ehe er Rechtskraft erlangt.
Ein Problem in unserer Stadt ist immer wieder die Parkplatzsituation, zu der ich mich mehrfach geäußert habe. Auch an dieser Stelle möchte mich dazu nochmals artikulieren. Weder ist es der Stadt möglich, noch ist es Aufgabe der Stadt, für jeden Fahrzeughalter eine Stellfläche vorzuhalten. Das trifft auf alle Verkehrswege und Wohngebiete der der Stadt zu. Ich kann Schönberg sicher nicht mit Großstädten wie Berlin oder Hamburg vergleichen, in denen die Fahrzeughalter teilweise bis zu 15 Minuten Entfernung vom Wohnort einen Stellplatz finden. Aber auch unsere Einwohner müssen erkennen, dass nicht immer ein Stellplatz vor der Haustür gewährleistet ist bzw. gewährleistet werden kann. Bei aller Kompliziertheit der Parksituation muss man diese aber nicht noch weiter verstärken, wie z. B. in der Ratzeburger Straße oder der Fritz-Reuter-Straße. Wenn in der Ratzeburger Straße die Fahrzeuge wenigstens so auf der Fahrbahn abgestellt werden, dass Einscherlücken für den fließenden Verkehr frei gehalten werden, wäre das ganz im Sinne des § 1 der StVO. In der Fritz-Reuter-Straße werden Fahrzeuge so geparkt, dass Grundstücke, wie z. B. die Nummer 50, nicht bzw. nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen verlassen werden können. Das führt zur Verärgerung der Anwohner und zeugt eben nicht von verantwortungsvollem Handeln der Fahrer, die ihre Autos so abstellen. Die gesamte Parksituation in unserer Stadt würde schon ein wenig entschärft werden, wenn die Fahrzeughalter - dort wo möglich - ihre Fahrzeuge auf ihrem Grundstück parken würden. Das wäre aus meiner Sicht nicht zu viel verlangt.

Liebe Schönbergerinnen und Schönberger,

wie immer kommen mit dem Jahresende auch wieder traditionelle Veranstaltungen auf uns zu. Zunächst lädt uns der „Verein Unternehmen für Schönberg“ e. V. am 01.12.18 zum Aufstellen des Weihnachtbaumes auf den Marktplatz ein. Für mich immer ein guter Anlass Sie zu treffen, mit diesem oder jenen zu reden und auch mal ein Glas zu trinken.
Am 7. Dezember findet in der Palmberghalle das Weihnachtskonzert des Ernst-Barlach-Gymnasiums Schönberg statt. Ich bezeichne diese Veranstaltung immer als einen vorweihnachtlichen künstlerischen Leckerbissen für Schönberg.
Einen weiteren Höhepunkt gestaltet der Eltern- und Lehrerchor des Gymnasiums mit einem Weihnachtssingen im „Café Vossberg“ am 9. Dezember. Diese Veranstaltung kann ich nur empfehlen.
Und natürlich haben wir auch wieder unseren kleinen, aber feinen Weihnachtsmarkt am dritten Dezember Wochenende.
Sie sehen, Schönberg hat bis zum Jahreswechsel noch eine Menge zu bieten, ehe es ab Januar in das Jubiläumsjahr, dem 800. unseres Bestehens geht. Bei der einen oder anderen Veranstaltung sehen wir uns gewiss.

Bis dahin verbleibe ich Ihr Bürgermeister

Lutz Götze

des Kreisels Herrnburg in Richtung Ortsmitte/Bahnübergang; sie sind so wetterfest montiert, dass sie weiterhin für interessierte Passanten zu betrachten sind. Mit einer lebhaften Diskussionsrunde der Ministerpräsidentin sowie der beiden Bildungsministerinnen MV und SH mit Schülern der drei genannten Schulen ging es in der Sporthalle der Grundschule Herrnburg dann weiter. Thema war auch hier „Jugend - Zukunft in der Region“, wobei u. a. auch Internetversorgung/Glasfasernetzausbau, Busverbindung über die Landesgrenze, Bildungs- und Studienmöglichkeiten in den beiden Bundesländern angerissen wurden. Zum anschließenden gemeinsamen Laternenzug der KiTa Peermoor, angeführt vom Fanfarenzug Lüdersdorf, war inzwischen auch Ministerpräsident Günther, derzeit auch Bundesratspräsident, aus Berlin eingetroffen. Unter großer Beteiligung vieler junger Familien mit ihren Kindern, auch Großeltern, führte der Laternenzug zur Kirche. Hier führten im Rahmen einer kurzen Andacht Kinder in der vollbesetzten Kirche auch ein Martinsspiel auf - mit Stationen aus dem Leben des St. Martin. Es war eine eindrucksvolle Vorführung, die auch den beiden Ministerpräsidenten sichtlich gut gefiel. Im Anschluss gab es draußen vor dem Kirchgemeindezentrum noch die Möglichkeit zum Gespräch mit den besonderen Gästen. Beide Ministerpräsidenten versicherten mir abschließend, dass es eine insgesamt gelungene Veranstaltung hier bei uns in Herrnburg, der Gemeinde Lüdersdorf, war und dankten allen, die daran in Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung mit beteiligt waren. Diesen Gruß gebe ich an dieser Stelle gerne nochmals ausdrücklich weiter: Vielen Dank!
Mit Freude möchte ich zudem den nun auch sichtbaren Start der Arbeiten für den Gerätehausneubau der Ortswehr Lüdersdorf am Standort Wahrsow erwähnen: Im Beisein der Lüdersdorfer Kameraden, einiger Gemeindevertreter und auch Anwohner konnte ich zusammen mit dem Ortswehrführer Stefan Borowski und dem Architekten Volker Uebe (Wahrsow) den ersten Spatenstich vollziehen. Inzwischen sind die Erdarbeiten vorangeschritten, so dass der Umriss des Gebäudes mit Fahrzeughalle - abgesteckt - erkennbar ist. Wenn das Wetter mitmacht, soll es nun zügig weitergehen - Anfang November waren die Temperaturen ja noch ‚gnädig‘. Nun heißt es zu warten bzw. zu hoffen, ob und wann kräftiger Frost kommt, welche Arbeiten bis dahin noch umgesetzt werden können. Wichtig wäre es natürlich, wenn die Bodenplatte noch vor Wintereinbruch ‚gegossen‘ werden könnte.
Sodann geht es in Palingen mit der Wiederherstellung des Spielplatzes am Kiefernbogen endlich weiter: die ersten Spielgeräte sind montiert, die Nestschaukel - die ich ja anlässlich meines runden Geburtstag im Sommer gesammelt hatte - ist nach längerer Lieferzeit inzwischen eingetroffen und soll alsbald, fach- und TÜV-gerecht‘ montiert werden. Auch der damals gefertigte Wasserlauf, mit Handpumpe betrieben, kann wieder hergestellt werden. Etliche Palinger Passanten und Anwohner haben diese Wiederbelebung des Spielplatzes schon freudig begrüßt, wie mir unsere Gemeindearbeiter berichten konnten.
Zu einigen weiteren (Planungs-) Vorhaben in der Gemeinde sei hier zumindest noch kurz berichtet: Zum Wohnungsbauprojekt am ehemaligen ‚Technikstützpunktes‘ des Landwirtschaftsbetriebs Lüdersdorf ist - nach entsprechender Beschlussfassung - der sogenannte Städtebauliche Vertrag nun abgeschlossen, d. h. von beiden Seiten, auch dem Vorhabenträger, (endlich) unterschrieben. Damit können nun weitere Schritte zur Umsetzung des Planungsvorhabens eingeleitet werden. Zum Vorhaben ‚An der Schule‘ in Wahrsow, d. h. das Gelände der ehemaligen Kaserne, lässt sich sagen, dass zuletzt noch artenschutzrechtliche Fragen geklärt wurden sowie ein Lärmgutachten zu erstellen ist, was sich erfahrungsgemäß leider immer länger hinzieht als erhofft. Erst dann kann das Planungsbüro den Abwägungsbeschluss für die gemeindlichen Gremien vorbereiten und vorlegen. Erfreulich voran geht es dagegen mit dem Büro- und Geschäftshaus in Herrnburg am Bahnübergang: Das Gebäude ist ‚gewachsen‘ und nun konnte am 22.11.2018 Richtfest gefeiert werden: Herzlichen Glückwunsch allen Beteiligten! Insbesondere mit dem geplanten Beherbergungsbetrieb und der Restauration wird es eine Bereicherung für die Gemeinde.
Fast schon traditionell folgt an dieser Stelle mein Gruß an alle

Vereine, Einrichtungen in der Gemeinde und Gruppen, die in den kommenden Wochen mit Advents- und Weihnachtsfeiern für viele Besucher eine schöne Stimmung bereiten, wenn es in die Advents- und Vorweihnachtszeit geht. So möchte ich auch die **Seniorinnen und Senioren** besonders grüßen, die wiederum mit dem Seniorenclub der Gemeinde Lüdersdorf und ihrer Vorsitzenden Edith Last ihren Adventskaffee am 6. Dezember, 14:30 Uhr, auf dem Vossberg in Petersberg feiern, wozu auch ich herzlich einladen möchte.
In der Hoffnung, Sie alle haben nun eine angenehme nicht zu ‚stressige' Vorweihnachtszeit und bleiben wohlauf, grüße ich Sie ganz herzlich!

Ihr
Erhard Huzel
Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

WEIHNACHTSMARKT Dassow

an und in der Kirche
am **01.12.2018** ab **14:00 Uhr**

Es erwartet Sie u. a.:
Glühwein, Kaffee, Punsch, Zaubertrank
Kuchen, Waffeln, Kekse
Bratwurst, Eintopf
Molkerei Rücker, Handarbeiten
Bücherflohmarkt, Basteln für Kinder
Programm der Kita „Deichspatzen"
Studenten singen Weihnachtslieder
Pony reiten und Rollenbahn für Kinder

Der Nikolaus schaut auch vorbei!

Vorweihnachtlicher Nachmittag/Abend

Am 15.12.2018 ab 15:00 Uhr
in Dassow
bei „Rahlf & Söhne"

Glühwein, Bratwurst
Kaffee, Kuchen, Waffeln
Weihnachtliche Handarbeit

Rentnerweihnachtsfeier am Rentnerweihnachtsfeier in Dassow

08.12.2018 um 14:00 Uhr
in der Dornbuschhalle

Wir laden alle Rentner dazu herzlich ein!
Es gibt Kaffee, Kuchen, Bowle eine Tombola, und eine Überraschung für Jeden.
Der Dassower Chor singt Weihnachtslieder
Das Tanzbein kann auch geschwungen werden!
Wenn ein Fahrdienst benötigt wird, bitte melden bei:
Andrea Hinrichs: 0162 6344609

Öffentliche Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.09.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Grieben

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Grieben zum 31.12.2016 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung Grieben die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Grieben in der Fassung vom 03.09.2018 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zur Jahresabschlussprüfung 2016 wurden der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.09.2018 bekanntgegeben. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Grieben werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 06.11.2018

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 21.11.2018 bekannt gemacht.

Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier

der Gemeinde Menzendorf mit den Ortsteilen Rottensdorf, Lübsee und Lübseerhagen

Auch in diesem Jahr lade ich alle Rentnerinnen und Rentner der Gemeinde zur Weihnachtsfeier **am Mittwoch, dem 12. Dezember 2018 um 15:00 Uhr** zu mir nach Hause in die Hauptstraße 13 in Menzendorf ein, um gemeinsam am Kaminfeuer und bei Kerzenschein gemütliche Stunden zu verbringen. Wir wollen uns bei Kaffee und Kuchen auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen.
Auch der Fahrdienst steht bereit, Anmeldungen bitte unter der Telefonnummer 038828 28232.

Anke Goerke
Bürgermeisterin

Wenn es Weihnacht wird!

Das Jahr 2018 neigt sich dem Ende entgegen, der Dezember und somit die Advents- und Weihnachtszeit beginnt. Was gibt es Schöneres als diese Zeit im Kreise der Familie oder mit Freunden zu verbringen.

Foto: I. Mittmann

Von allen Festen des Jahres erfüllt uns Weihnachten mit den tiefsten Emotionen. Die Nächte sind lang und dunkel, die Tage sind kurz. Da ist das Lichterfest wie eine große Hoffnung. Ob wir dieses Fest nun christlich feiern oder nicht, Weihnachten hat immer einen tiefen Sinn, der auch durch noch so viel Trubel in den Straßen und Geschäften nicht entkräftet werden kann. Weihnachten ist die Hoffnung auf etwas Neues. Es sagt uns, dass wir zusammengehören und in der Dunkelheit des Jahres nicht alleine sind. Die schöne Adventszeit mit duftender Weihnachtsbäckerei, bei Kerzenschein, einem Kaffee und mit lieben Menschen genießen, macht Lust auf Weihnachten. Weihnachten ist die Zeit für all die Dinge, die im normal verrückten Alltag zu kurz kommen. Mögen wir Menschen noch so unterschiedlich sein, wenn die Lichter am Tannenbaum brennen, sagt uns die Geschichte, es ist Weihnacht und jeder hat seine ganz persönliche Erinnerung. In den vielen Jahren unserer Gemeinschaft gab es immer wieder Augenblicke und Momente, die uns traurig stimmten. So denken wir mit Ehrfurcht an die Menschen zurück, die uns für immer verlassen haben. Wir denken aber auch an die vielen schönen Momente in der Gemeinschaft der Senioren.
Höhepunkt im Juli 2018 war unser Sommerfest. Ein besonderer Anlass, 25 Jahre Seniorengemeinschaft Roduchelstorf-Cordshagen. In gemütlicher Runde, bei Kaffee und Kuchen, einem Gläschen Sekt und einem gemeinsamen Abendessen wurde viel erzählt und Erinnerungen ausgetauscht. Aus der Gemeindschaft der kleinen Kindereinrichtung entstand 1993 der Gedanke, generationsverbunden das Dorfleben zu bereichern. Im März 2005 schloss die Kita Roduchelstorf für immer die Türen. Die Senioren trafen sich weiterhin im Gemeindehaus. Es folgten weitere 15 Jahre in der Gemeinschaft.
Wir schließen das Jahr 2018 am 13. Dezember mit der Weihnachtsfeier in der Gastronomie der Familie Muuß in Rehna und in der Roduchelstorfer Runde Mitte Dezember. Ein Jahr mit vielen Gemeinsamkeiten und Erinnerungen geht zu Ende.
Im Januar 2019 werden wir uns in gewohnter Weise im Gemeindehaus Roduchelstorf zur Kaffeeezeit treffen.
Weihnachten stärkt die Sehnsucht nach Frieden, nach Familie und Gemeinsamkeit. In diesem Sinne ein Dankeschön an alle Sponsoren und Helfer für die Unterstützung im Jahr 2018.
Der Dorfgemeinschaft Roduchelstorf-Cordshagen ein besinnliches und zufriedenes Weihnachtsfest und zur Jahreswende die besten Wünsche - möge es ein gutes Jahr 2019 werden.

Seniorengemeinschaft Roduchelstorf-Cordshagen

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg November/Dezember 2018

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
29.11.2018 19:00 Uhr	Vom Essen und Trinken - eine heitere Stunde mit Karin Liersch	Heimatbund/ - Volkskundemuseum Schönberg
30.11.2018 17:00 Uhr	Lichterfest auf dem Marktplatz	Verein „Unternehmen für Schönberg“
01.12.2018 17:40 Uhr	Turmblasen Turm der St.-Laurentius-Kirche	Evangelische Kirchengemeinde Schönberg
05.12.2018 14:30 Uhr	Rentner-weihnachtsfeier im Späldälgebäude in der Johann-Boye-Straße	Niederdeutsche Bühne „Schönbarger Späldäl“ e. V.
06.12.2018 15:00 Uhr	Adventskaffee mit Liedern und Gedichten	Heimatbund/ Volkskundemuseum Schönberg
08.12.2018 17:40 Uhr	Turmblasen Turm der St.-Laurentius-Kirche	Evangelische Kirchengemeinde Schönberg
11.12.2018	9:00 - 11:00 Uhr Sprechzeiten des Mieterbundes im Amtsgebäude, Am Markt 15, Saal Hinterhaus	Deutscher Mieterbund Wismar und Nordwest-mecklenburg e. V.
12.12.2018 15:00 Uhr	Weihnachts-Seniorencafé im Foyer der Palmberghalle	Stadt Schönberg

13.12.2018 19:00 Uhr	Plattdeutsche Lesung - Wiehnachten mit Chrischan Voß	Heimatbund/ Volkskundemuseum Schönberg
14.12.2018 15:00 Uhr	Weihnachtsfeier in der Gaststätte Soltow in der Bahnhofstraße	Sozialverband Deutschland, Ortsverband Schönberger Land
15.12.2018 14:00 Uhr	Weihnachtsmarkt auf dem Kirchplatz	Stadt Schönberg
15.12.2018 17:40 Uhr	Turmblasen Turm der St.-Laurentius-Kirche	Evangelische Kirchengemeinde Schönberg
20.12.2018 18:00 Uhr	offener Adventskalender Britta Rehsöft und die Singschule Schönberg	Heimatbund/ Volkskundemuseum Schönberg
22.12.2018 17:40 Uhr	Turmblasen Turm der St.-Laurentius-Kirche	Evangelische Kirchengemeinde Schönberg
26.12.2018 18:00 Uhr	Weihnachtsoratorium 2018 in der St.-Laurentius-Kirche	Evangelische Kirchengemeinde Schönberg
31.12.2018 22:30 Uhr	Orgelmusik zum Jahreswechsel in der St.-Laurentius-Kirche	Evangelische Kirchengemeinde Schönberg

Volkskundemuseum in Schönberg e. V.

Öffnungszeiten im Winter:

Dienstag	13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	11:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	11:00 - 17:00 Uhr
Samstag	13:00 - 17:00 Uhr

sowie nach Voranmeldung

Bücherei Schönberg Verein K. U. K. e. V.

Feldstraße 28, 23923 Schönberg,
Tel. 038828 238288, www.buecherei-schoenberg.de
gefördert durch Stadt Schönberg und Landkreis NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag	14:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:30 - 13:30 Uhr
Donnerstag:	14:30 - 18:00 Uhr
Freitag:	14:30 - 18:00 Uhr
1. Samstag im Monat:	11:00 - 15:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen Senioren der Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Jeden Donnerstag	14:00 - 15:00 Uhr Seniorensport - in „Rudis Kl. Volkshaus“	Senioren der Stadt Schönberg

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischauen und mitmachen!

Montag	16:00 - 17:00 Uhr	Rückentraining (mit Reha-Verordnung)
	17:30 - 18:30 Uhr	Rückentraining
	19:00 - 20:00 Uhr	Bauch-Beine-Po
	19:00 - 21:00 Uhr	Badminton
Dienstag	17:30 - 18:30 Uhr	Dance4Kids (ab 3 Jahren)*
	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner
Mittwoch	16:00 - 16:45 Uhr	Rückentraining (mit Reha-Verordnung)
	16:30 - 17:30 Uhr	Hip Hop/Chart Dance (ab 8 Jahren)*
	17:30 - 18:30 Uhr	Hip Hop/Chart Dance (ab 8 Jahren)*
	19:00 - 21:00 Uhr	Badminton
Donnerstag	16:30 - 17:30 Uhr	Hip Hop/Chart Dance (ab 6 Jahren)*
	19:00 - 20:00 Uhr	Rückentraining
	20:00 - 21:00 Uhr	Lady´s Basketball (für alle Lady´s, die gerne Basketball spielen oder es gerne ausprobieren möchten)

* Die Veranstaltungen finden im Gymnastikraum der Palmberghalle statt. Bei Interesse bitte melden bei Frau Nicole Scherdin (0170 2852957 oder www.nickys-tanztreff.de

Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball
immer donnerstags	17:00 - 18:30 Uhr	Badminton
	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball

Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte

Pelzerstraße 15, 23936 Grevesmühlen,
Tel.: 03881 759522, Fax: 03881 2413

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose-gymnastik
	16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga
dienstags	17:30 - 18:30	Schönberg Katharinenhaus	Wirbelsäulen-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Katharinenhaus	Hatha Yoga
donnerstags	18:00 - 19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	18:00 - 19:00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
	19:00 - 20:00 Uhr	Rettungsschwimmer-training für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
immer mittwochs 14-täglich	17:30 - 19:00 Uhr	DRK-Juniorretter	in Schönberg, im Naturbad

FC Schönberg 95

Trainingsplan 2017/18 - Kunstrasen

Montag:	16:00 Uhr	DFB-Stützpunkt
	14:30 - 16:00 Uhr	F1
	16:00 - 17:30 Uhr	C1
	17:30 - 19:00 Uhr	B-Jugend
	19:00 Uhr	Alte Herren/2. Männer
Dienstag:	16:00 - 17:30 Uhr	D2
	16:15 - 17:30 Uhr	E 1 und E2
	17:30 - 19:00 Uhr	C2/B2
	19:00 - 20:30 Uhr	1. Männer

Mittwoch:	15:00 - 16:00 Uhr	G
	16:00 - 17:30 Uhr	F1
	16:00 - 17:30 Uhr	D1
	17:30 - 19:00 Uhr	C1 und B
	19:00 - 20:30 Uhr	2. Männer
Donnerstag:	16:00 - 17:30 Uhr	D2
	16:00 - 17:30 Uhr	E1 und E2
	17:30 - 19:00 Uhr	B2/C2
	19:00 Uhr	1. Männer
Freitag:	15:00 - 16:30 Uhr	D1
	15:30 - 16:30 Uhr	C1
	16:30 - 18:00 Uhr	B
	18:00 Uhr	1. Männer
	19:30 Uhr	Alte Herren

Heimspiele des FC Schönberg 95 im Dezember

2. Dezember

D-Junioren, Landesliga	09:30 Uhr	FC Schönberg - FC Mecklenburg Schwerin U11
1. Männer, Landesliga	13:00 Uhr	FC Schönberg - FC Mecklenburg Schwerin II

Trainingszeiten Schönberger Judoverein von 1963 e. V.

Trainingshalle - Rudolf-Hartmann-Str. 13 A
(gegenüber der Palmberghalle)/
weitere Infos unter www.schoenberger-jv.de

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
montags & mittwochs	16:30 - 18:00	Kindertraining/7 - 10 Jahre
	18:00 - 19:30	Jugendliche/11 - 17 Jahre
	19:30 - 21:00	Erwachsene/ab 18 Jahre
dienstags ab 15.10.	17:00 - 18:30	Kampfzwerge/4 - 6 Jahre
	19:00 - 20:30	Frauensportgruppe

Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e. V.

Mitglied im Landesschützenverband und Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
Postanschrift: Feldstr. 37, 23923 Schönberg
Schießanlage: Arno-Esch-Straße 17

Trainingsmöglichkeiten Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e. V.

Donnerstag: **18:00 Uhr - 20:00 Uhr**
Freitag: **18:00 Uhr - 20:00 Uhr**

Ausnahmemöglichkeiten bitte nach Rücksprache mit dem Kapitän der Schützenzunft Horst Ketzler unter 038828 24229 bzw. unter horst.ketzler@gmail.com.
Auf der Schießanlage der Schützenzunft stehen nachfolgende Voraussetzungen zur Verfügung:

- *Langwaffen Kleinkaliber auf 50 Meter,*
- *Kurzwaffen Groß- und Kleinkaliber auf 25 Meter,*
- *Luftdruckwaffen auf 10 Meter,*
- *Bogenschießen.*

Für private und gesellschaftliche Feierlichkeiten bietet die Schützenanlage im eigenen Schützenhaus ideale Möglichkeiten.
Nachfragen/ Rücksprachen bitte unter: 038828 24229 bzw. 038828-25377
Wir freuen uns, Sie als sportlich Interessierte und Freunde des Traditions- und Brauchtums im Schützenwesen auf unserer Sportanlage, Arno-Esch-Straße 17 in 23923 Schönberg begrüßen zu dürfen.
Schauen Sie einfach einmal vorbei. Wir freuen uns über Ihren Besuch.

gez. H. Ketzler
Kapitän der Zunft

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Dezember 2018

Sie wissen noch nicht was der Dezember für Sie bereit hält? Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!

immer dienstags	Treff der Singegruppe „HARMONIE“
Wo?	Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14:30 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub
immer mittwochs	Skatnachmittag
Wo?	Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14:00 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub
Donnerstag,	Spielnachmittag
Wo?	Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub

Donnerstag, 06.12. Weihnachtsfeier im Hofcafé Voss in Petersberg
Beginn: 14:30 Uhr
Anmeldung erforderlich

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.

Informationen: Oliver Lischtschenko 0170 8501502 - 1. Vorsitzender;
Karl Borrmann 0172 4250780, Max Käßler 0174 3125306 - Abteilung Fußball
Astrid Meiners 0178 6020002, Frauensport + Badminton

Dienstag	Fußball Erwachsene	19.00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Mittwoch	Badminton Mix	20:00 - 21:30 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Donnerstag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e. V.

Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Judo

Montag	17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	für Kinder vom 5. bis zum 6. Lebensjahr
Montag	17:00 Uhr bis 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
Montag	18:30 Uhr bis 20:00 Uhr	für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr und Erwachsene
Mittwoch	17:00 Uhr bis 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
jeweils am letzten Freitag im Monat	20:00 Uhr bis 21:30 Uhr	„offene Matte“ für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene

Mutter-Kind-Turnen und Kinderturnen

Montag:	16:00 Uhr bis 17:00 Uhr	für 1- und 2-jährige Kleinkinder und
	17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	für 3- bis 5-jährige Kinder

Bodyforming

Montag	18:05 Uhr bis 18:55 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene

Hatha-Yoga

Montag	19:00 Uhr bis 20:15 Uhr	

FACTS

Mittwoch	18:00 Uhr bis 19:00 Uhr und 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr	

Taekwondo

Dienstag	18:30 Uhr bis 19:30 Uhr	für Kinder
	19:30 Uhr bis 20:30 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene
Donnerstag	18:30 Uhr bis 19:30 Uhr	für Kinder
	19:30 Uhr bis 20:30 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene

Turnen, Akrobatik und Zirkus

Donnerstag	16:30 Uhr bis 18:00 Uhr	

Zumba

Donnerstag	18:00 Uhr bis 19:00 Uhr	für Erwachsene

Weitere Informationen auf unserer Homepage
www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e. V.

Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg

Montag:	
16:30 - 18:00 Uhr	Zirkus
19:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis Fitness
Dienstag:	
10:00 Uhr	Nordic Walking
15:00 - 15:45 Uhr	Kinderturnen Kinder 4 - 6 Jahre
15:45 - 16:30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen 2 - 4 Jahre
16:30 - 17:15 Uhr	Kinderturnen Kinder 4 - 6 Jahre
18:45 - 19:45 Uhr	Zumba
20:00 - 22:00 Uhr	Freizeitfußball
Mittwoch:	
18:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis
Donnerstag:	
18:00 - 19:30 Uhr	Sportmix
19:30 - 22:00 Uhr	Badminton Hobby 30+
Freitag:	
17:30 - 19:00 Uhr	Just For Fun Volleyball
19:00 - 22:00 Uhr	Volleyball Jugendliche/Erw.

SFH Vereinsheim Gärtnereiweg 9

Montag:	
17:00 - 18:30 Uhr	Qigong
19:00 - 20:00 Uhr	Balance Aerobic,
20:00 - 21:00 Uhr	Bodyforming
Dienstag	
09:30 - 10:30 Uhr	Turnen mit Kindern der Tagesmütter
Mittwoch	
17:15 - 18:15 Uhr	„Fit-älter-werden“
19:30 - 20:30 Uhr	„Kraft-Ausdauer-Entspannung“
Donnerstag	
16:30 - 17:30 Uhr	„Zumba-Kids“
Freitag:	
16:00 - 18:00 Uhr	Ballett
18:00 - 19:00 Uhr	Zumba Step

Trainingszeiten unserer Kinder- und Jugendfußballer auf dem Sportplatz der Grundschule Herrnburg:

montags:			
16:30 - 18:00 Uhr	E-Jugend	Jahrg. 2008/2009	
	F 2-Jugend	Jahrg. 2011	
dienstags:			
16:30 - 18:00 Uhr	C-Jugend	Jahrg. 2004/05	
	D 1-Jugend	Jahrg. 2006	
mittwochs:			
16:30 - 18:00 Uhr	D 2-Jugend	Jahrg. 2007	
	F 1-Jugend	Jahrg. 2010	
donnerstags:			
16:30 - 18:00 Uhr	C-Jugend	Jahrg. 2004/05	
	D 1-Jugend	Jahrg. 2006	
	F 2-Jugend	Jahrg. 2011	
freitags:			
15:00 - 16:30 Uhr	D 2-Jugend	Jahrg. 2007	
16:30 - 18:00 Uhr	E-Jugend	Jahrg. 2008/09	
	F 1-Jugend	Jahrg. 2010	
	G-Jugend	Jahrg. 2012/13	

Jeder, der Lust hat, kann einfach zu den angegebenen Trainingszeiten vorbei schauen.
Sämtliche Fragen beantwortet telefonisch Lars Junker, Tel.: 0176 56820944

Angebote der Familienbegegnungsstätte Dassow

Die Familienbegegnungsstätte „Altes Rathaus“ ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Mit den vielfältigen Angeboten ist es ein Treffpunkt für Jung und Alt. Wir haben feststehende Termine, es finden aber auch kurzfristig geplante Veranstaltungen statt. Diese werden rechtzeitig in der Tagespresse und auf der Internetseite „Kick in“ bekannt gegeben.

Unsere wöchentlichen Angebote:

Montag	
14:00 - 17:00 Uhr	Gedächtnistraining
14:00 - 17:00 Uhr	Töpfern
Dienstag	
14:00 - 17:00 Uhr	Seniorenkaffee
14:00 - 17:00 Uhr	Spielgruppe
Mittwoch	
14:00 - 17:00 Uhr	Seniorengymnastik
Donnerstag	
14:00 - 17:00 Uhr	Spielenachmittag

Jeden 1. Dienstag im Monat um 9:30 Uhr laden wir zum Frühstück ein. Dort berichten wechselnde Gäste über ihre Arbeit. Sie werden in der Tageszeitung und auf der Internetseite „Kick in“ bekannt gegeben.
Am letzten Donnerstag im Vierteljahr feiern wir mit unseren Geburtstagskindern ab 70 Jahre. Wir laden zur gemütlichen Kaffeerunde ein und das „Sandra-Duo“ aus Dassow sorgt für kulturelle Unterhaltung.
Für Familienfeste vermieten wir gerne nach Absprache unseren großen Raum und die voll ausgestattete Küche. Bitte rufen Sie mich einfach an!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Andrea Hinrichs
Leiterin der Familienbegegnungsstätte Dassow
Telefon: 0163 5070561

Veranstaltungen der Stadt Dassow im Dezember 2018

Weihnachtsmarkt
Wann: 01.12.2018, 14:00 Uhr
Wo: rund um die Ev.-luth. Kirche

Fußballspiel Herren SV Dassow24 gegen SV Glasin
Wann: 02.12.2018, 13:00 Uhr
Wo: Sportplatz Dassow

Gesprächsrunde mit Frühstück
Gast: Fam. Krämling, Illustratorin und Schriftsteller von Büchern
Wann: 04.12.2018, 9:30 Uhr
Wo: Familienbegegnungsstätte, Lübecker Str. 50

Nikolausfeier
Wann: 06.12.2018, 14:30 Uhr
Wo: Ev.-Luth. Kirche Dassow

Rentnerweihnachtsfeier
Wann: 08.12.2018, 14:00 Uhr
Wo: Mehrzweckräume der Dornbuschhalle

Weihnachtsfeier für alle Harkenseer Rentner
Wann: 08.12.2018, 14:30 Uhr
Wo: Gemeindehaus Harkensee

Das Gesundheitsmobil kommt
Information und Beratung zu allgemeinen Gesundheitsthemen
Wann: 12.12.2018, 13:00 Uhr - 14.00 Uhr
Wo: Familienbegegnungsstätte, Lübecker Str. 50

Vorweihnachtlicher Nachmittag/Abend bei Rahlf und Söhne
Wann: 15.12.2018, 15:00 Uhr
Wo: Parkplatz vor dem Blumenladen „Rahlf und Söhne“

Waldweihnacht in Flechtkrug
Wann: 16.12.2018, 14:30 Uhr
Wo: Flechtkrug

Weihnachtsmarkt der Kita Dassow am neuen Kita-Gebäude
Wann: 18.12.2018, 17:00 Uhr
Wo: Kita Dassow, Bahnhofstraße

Gottesdienst mit Krippenspiel
Wann: 24.12.2018, 15:00 Uhr
Wo: Ev.-luth. Kirche Dassow

Gottesdienst mit Orgel und Saxophon
Wann: 24.12.2018, 17:00 Uhr
Wo: Ev.-luth. Kirche Dassow

Gottesdienst mit Krippenspiel der Erwachsenen
Wann: 24.12.2018, 22:00 Uhr
Wo: Ev.-luth. Kirche Dassow

Andacht zum Jahresschluss
Wann: 31.12.2018, 14:30 Uhr
Wo: Ev.-luth. Kirche Dassow

Silvesterparty
Wann: 31.12.2018, 20:00 Uhr
Wo: Dornbuschhalle Dassow

Heimat- und Tourismusverein Dassow - Tor zur Ostsee e. V.

Der Heimat-und Tourismusverein Dassow trifft sich in unregelmäßigen Abständen in der Altenteiler Kate (Heimatstube) in Dassow, Lübecker-Straße 74.
Die jeweiligen Termine entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.ostsee-naturstrand.de oder unserem Schaukasten vor der Heimatstube.
Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anfrage unter 038826 80601 (Frau Hannelore Brusch), 038826 974012 oder mobil unter 0176 50015584 (Herr Hans Espenschied) möglich.

Sportangebote des SV Dassow 24 e. V.

Kontakt SV Dassow 24 e. V., Tel. 038826 80271
E-Mail: svdassow24ev@web.de
Sportangebot des SV Dassow

In der Dornbuschhalle:

Basketball		
Mo.	15:30 - 16:30 Uhr	Training U 10
	16:30 - 17:30 Uhr	Training U 14/U 16
Mi.	19:00 - 20:30 Uhr	Freizeitgruppe
Do.	17:00 - 18:30 Uhr	Training U 14/U 16
Volleyball		
Mo.	17:00 - 18:30 Uhr	Training Jugend
	19:00 - 21:00 Uhr	Training Erwachsene
Mi.	19:00 - 21:00 Uhr	Training Erwachsene
Gymnastik		
Di.	19:30 - 20:30 Uhr	Damen
Mi.	15:00 - 17:00 Uhr	RSG Girls

Radsport
Di. und Do. beim Jugendclub

Kraftsport
Training jederzeit nach Vereinbarung (Kontakt über Daniel Baase)

Abteilung Fußball auf dem Sportplatz

F-Jugend	Mi. und Fr.	16:30 - 18:00 Uhr
E2-Jugend	Mo. und Mi.	16:30 - 18:00 Uhr (Mittwoch in Kalkhorst)
E1-Jugend	Mo. und Do.	17:00 - 18:30 Uhr
D-Jugend	Mo. und Mi.	17:00 - 18:30 Uhr (Mittwoch in Kalkhorst)
C-Jugend	Di. und Do.	17:00 - 18:30 Uhr
B-Jugend	Mo. und Mi.	18:00 - 19:30 Uhr
1. Herren	Di. und Do.	19:00 - 21:00 Uhr
Oldies	Freitag	18:00 - 20:00 Uhr

Sportangebote des Dassower Breitensport Verein e. V.

Vereinshaus Harkensee, Straße der Jugend 14

Montag	Hip Hop Kinder 1. Kurs	16:15 - 17:15 Uhr
	Hip Hop Kinder 2. Kurs	17:15 - 18:15 Uhr
	Standard & Latein Tanzkreis Anfänger Erwachsene/ Jugendliche/Kinder	18:30 - 20.00 Uhr
	Standard & Latein Tanzkreis	20:00 - 21:30 Uhr
Mittwoch	Yoga (Yogamatten und Kissen 19:00 - 20:30 Uhr vor Ort) Kuscheldecke ist mitzubringen Preis für 1 ½ Stunden 10 €	

Dornbuschhalle Dassow

Mittwoch	Badminton Kinder 1. Kurs von 6 bis 11 Jahren	17:45 - 18:30 Uhr
	Badminton Kinder 2. Kurs von 11 bis 16 Jahren	18:30 - 19:30 Uhr
	Badminton Erwachsene	19:30 - 21:00 Uhr
Donnerstag	Judo bis 8 Jahre	17:00 - 18:00 Uhr
	Judo ab 8 Jahre bis 14 Jahre	17:00 - 18.30 Uhr
	Judo Erwachsene	18:30 - 20:00 Uhr
	Gymnastik Erwachsene	18:30 - 19.30 Uhr

Bei Interesse freuen wir uns über Kontaktaufnahme telefonisch unter 0157 30847328 oder per E-Mail unter dassowerbsv@gmx.de

Veranstaltungen in der Gemeinde Selmsdorf im Monat Dezember

Termin	Veranstaltung	Veranstalter
08.12.2018	Selmsdorfer	Gemeinde
14:00 Uhr	Weihnachtsmarkt	Selmsdorf
15.12.2018	Seniorenweihnachtsfeier	Gemeinde
15:00 Uhr	in der Aula	Selmsdorf

Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein‘94 e. V. (SSV - 94 e. V.)

telefonisch zu erreichen unter 038823 54953 oder per E-Mail: info@selmsdorfersportverein.de

Montag:
14:00 Uhr - 15:00 Uhr Seniorensport
19:30 Uhr - 20:30 Uhr Aerobic
Dienstag:
19:00 Uhr - 21:30 Uhr Fußball Freizeit
Mittwoch:
19:30 Uhr - 21:00 Uhr Badminton und Tischtennis
Donnerstag:
19:30 Uhr - 21:30 Uhr Volleyball

Sportangebote des FC Selmsdorf e. V.

Telefonisch zu erreichen unter 038823 54635 oder per E-Mail: fcselmsdorf@gmail.com

Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Selmsdorf (Flöhkamp 50):

Montag:
17:00 - 18:30 Uhr C-Junioren Fußball (U 15)
Dienstag:
16:30 - 18:00 Uhr E-Junioren Fußball (U 11)
16:30 - 18:00 Uhr D-Junioren Fußball (U 13)
Mittwoch:
17:00 - 18:30 Uhr C-Junioren Fußball (U 15)
18:30 - 20:00 Uhr Herren Fußball
Donnerstag:
16:30 - 18:00 Uhr E-Junioren Fußball (U 11)
16:30 - 18:00 Uhr D-Junioren Fußball (U 13)
Freitag:
16:00 - 17:00 Uhr G-Junioren Fußball (U 7)
16:00 - 17:00 Uhr F-Junioren Fußball (U 9)
17:30 - 19:15 Uhr A-Junioren Fußball (U 19)

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e. V.

Montag	Akrobatik	15:00 - 19:00 Uhr
Dienstag	Yoga (noch Plätze frei)	18:00 - 19:00 Uhr
Donnerstag	Turnen	14:30 - 16:30 Uhr
Freitag	Eltern-Kind-Turnen	15:00 - 16:00 Uhr
	Akrobatik	16.00 - 20.00 Uhr

Ansprechpartner: Karen Wigger, Mobil: 0173 2070205, Tel. 038823 21427
16:00 - 17:00 Uhr G-Junioren Fußball (U 7)
16:00 - 17:00 Uhr F-Junioren Fußball (U 9)
17:30 - 19:15 Uhr A-Junioren Fußball (U 19)

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e. V.

Montag	Akrobatik	15:00 - 19:00 Uhr
Dienstag	Yoga (noch Plätze frei)	18:00 - 19:00 Uhr
Donnerstag	Turnen	14:30 - 16:30 Uhr
Freitag	Eltern-Kind-Turnen	15:00 - 16:00 Uhr
	Akrobatik	16:00 - 20:00 Uhr

Ansprechpartner: Karen Wigger, Mobil: 0173 2070205, Tel. 038823 21427

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Dezember zum Geburtstag

Herrn Rudi Albeck	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Lieselotte Andre	Herrnburg	80 Jahre
Herrn Asmus Arndt	Schönberg	87 Jahre
Frau Lucie Bielau	Schönberg	82 Jahre
Frau Hanne-Lore Birke	Wahrsow	86 Jahre
Herrn Friedemann Bloch	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Annegret Bodammer	Schönberg	80 Jahre
Herrn Herbert Boddin	Herrnburg	70 Jahre
Frau Dina Bringmann	Schönberg	89 Jahre
Herrn Erich Brusch	Dassow	82 Jahre
Frau Emmi Busch	Dassow	94 Jahre
Herrn Reinhard Cizewski	Dassow	70 Jahre
Frau Marie Dannenberg	Herrnburg	75 Jahre
Frau Ursula Dau	Schönberg	83 Jahre
Frau Irmgard Döpcke	Kleinfeld	80 Jahre
Frau Christel Duden	Schwanbeck	70 Jahre
Herrn Gerhard Dziallas	Schönberg	70 Jahre
Frau Elke Fellgiebel	Schönberg	75 Jahre
Frau Annelie Frisch	Schönberg	70 Jahre
Herrn Franz Fuhrmeister	Sülsdorf	87 Jahre
Frau Heidi Gaida	Herrnburg	70 Jahre
Frau Meta Göbel	Wahrsow	91 Jahre
Frau Ilse Grigat	Dassow	84 Jahre
Frau Helga Günther	Törpt	75 Jahre
Herrn Jony Hahn	Herrnburg	82 Jahre
Frau Gertraud Herbrich	Wahrsow	85 Jahre
Frau Dietlinde Hermann	Schönberg	80 Jahre
Frau Lieselotte Hoffheinz	Selmsdorf	84 Jahre
Frau Renate Illner	Wieschendorf	81 Jahre
Frau Ilse Jabs	Schönberg	81 Jahre
Herrn Klaus-Dietrich Jansen	Herrnburg	70 Jahre
Herrn Reiner Johannsson genannt Lindgreen	Roduchelstorf	75 Jahre
Herrn Reinhold Jürgens	Wahrsow	80 Jahre
Frau Eva Kappel	Schönberg	96 Jahre
Frau Elsbeth Kehlert	Schönberg	88 Jahre
Herrn Horst Klünder	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Christa Kofahl	Schönberg	85 Jahre
Herrn Dieter Kohler	Selmsdorf	87 Jahre
Herrn Gerhard Koplin	Wahrsow	80 Jahre
Herrn Wolfgang Kowalski	Schönberg	70 Jahre
Herrn Erwin Kröning	Selmsdorf	84 Jahre
Frau Elke Kubiak	Barendorf	75 Jahre
Frau Christa Langer	Dassow	70 Jahre
Herrn Klaus Lengkeit	Wahrsow	70 Jahre
Herrn Jürgen Lenschow	Herrnburg	70 Jahre
Frau Christa Maas	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Rita Masan	Herrnburg	85 Jahre
Herrn Heinz Mecklenburg	Schönberg	90 Jahre
Herrn Dieter Meinhardt	Dassow	70 Jahre
Frau Luise Mews	Harkensee	96 Jahre
Herrn Hans-Heinrich Mittmann	Roduchelstorf	82 Jahre
Frau Ilse Muckli	Selmsdorf	90 Jahre
Herrn Georg Müller	Herrnburg	85 Jahre
Herrn Klaus Neitzel	Dassow	81 Jahre
Frau Christa Nitsch	Schönberg	88 Jahre
Frau Eva Oldenburg	Palingen	89 Jahre
Frau Barbara Olszewski	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Ingrid Peters	Pötenitz	81 Jahre
Herrn Günter Petterson	Johannstorf	80 Jahre
Frau Ilse Radmer	Selmsdorf	89 Jahre
Herrn Kuno Radtke	Dassow	84 Jahre
Frau Waltraudt Raschat	Sülsdorf	87 Jahre
Frau Eva Retelsdorf	Palingen	81 Jahre
Frau Ingrid Retzlaff	Schönberg	81 Jahre
Herrn Joachim Ringeltaube	Schönberg	75 Jahre
Frau Siegrid Salomon	Pötenitz	75 Jahre

Herrn Ernst Scheffler	Dassow	82 Jahre
Frau Adelheid Schlichte	Herrnburg	81 Jahre
Frau Gisela Schmidt	Dassow	81 Jahre
Frau Hilda Schmidt	Dassow	85 Jahre
Herrn Klaus Schröder	Schönberg	81 Jahre
Herrn Paul Schüler	Herrnburg	89 Jahre
Frau Anneliese Schulz	Schönberg	81 Jahre
Herrn Ewald Schulz	Schönberg	83 Jahre
Frau Agnes Schümann	Lüdersdorf	93 Jahre
Herrn Dieter Schur	Palingen	82 Jahre
Frau Hildegard Sindelar-Sager	Herrnburg	86 Jahre
Frau Erika Steding	Schönberg	88 Jahre
Frau Ursula Szelepusa	Schönberg	87 Jahre
Frau Christa Tauferner	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Gertrud Umling	Feldhusen	94 Jahre
Herrn Hans-Jürgen Unger	Dassow	81 Jahre
Frau Hildegard Velke	Selmsdorf	92 Jahre
Frau Waltraut Vietense	Harkensee	85 Jahre
Frau Margareta Vogt	Schönberg	83 Jahre
Frau Hannelore Wantke	Herrnburg	70 Jahre
Frau Gisela von Westernhagen	Dassow	96 Jahre
Frau Frieda Wiese	Schönberg	88 Jahre
Herrn Heinrich Wiese	Schönberg	83 Jahre
Herrn Werner Wolter	Schönberg	70 Jahre
Frau Frieda Zahn	Selmsdorf	83 Jahre
Herrn Siegfried Zimmermann	Schönberg	92 Jahre

Goldene Hochzeit feiern

Angret und Horst Brosze in Schönberg
Karin und Friedrich-Wilhelm Zelck in Selmsdorf

Diamantene Hochzeit feiern

Irmgard und Manfred Goerke in Grieben

Eiserne Hochzeit feiern

Marga und Horst Klünder in Selmsdorf

Schulnachrichten

News aus der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,
Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2018/2019 über unsere schulischen Aktivitäten informieren.
Was haben wir uns für den Dezember 2018 vorgenommen?
06.12. - An diesem Tag findet ein Nikolausfrühstück in den jeweiligen Grundschulklassen statt.

10.12. - Theaterfahrt nach Wismar
Die Grundschulklassen DfK 1, DfK 2 und die 2a besuchen am Montag, dem 10.12.2018, das Märchen „Der Hirsch mit dem goldenen Geweih“. Wir wünschen viel Spaß dabei!

11.12. - Theaterfahrt nach Lübeck
Die Grundschulklassen 2 b, 2c, 3a, 3b, 3c, 4a, 4b, 4c sehen sich am Dienstag, dem 11.12.2018, das Theaterstück „ Ronja Räubertochter “ an. Viel Spaß bei den Abenteuern von „Ronja & Co“!

15.12. - Unsere Regionale Schule mit Grundschule Schönberg wird natürlich auch auf dem Schönberger Weihnachtsmarkt präsent sein. Große Unterstützung erhalten wir dabei vom Förderverein der Grundschule. Lassen Sie sich überraschen, was der Weihnachtsmann &„Co“ für Sie bereithalten.

21.12. – Unser letzter Schultag im alten Jahr ...

Wir stimmen uns auf die bevorstehende Weihnachtszeit ein, denn unser Motto lautet:
Es weihnachtet sehr ... .
Unsere Grundschule führt ein Weihnachtsprojekt durch.
Die Schüler der 5 - 10 Klassen können in der 5. und 6. Stunde unser Weihnachtscafé besuchen, welches kulinarische Leckereien anbietet.
Jeder kennt doch von uns das Lied „In der Weihnachtsbäckerei ...“
Alle Schüler und Lehrer wünschen Ihren Familien und Freunden ein erholsames sowie besinnliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches Jahr 2019!!!!!!

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

News aus der Regionalen Schule Dassow

Berlin, Berlin, wir fahren nach Berlin!
So stimmten sich die Schüler der 10. Klasse im September dieses Schuljahres auf ihre Abschlussfahrt ein. Vom 11.09. - 14.09.2018 haben sie sich in Berlin umgesehen. Reichstag, Potsdamer Platz, Blue Man Group und Filmpark Babelsberg: viele Erlebnisse und Eindrücke haben sie mit nach Hause genommen.
Am 21.09. 2018 haben die Klassen 9/10 an der Berufsbörse in Wismar teilgenommen, um sich über Ausbildungsangebote und Jobchancen zu informieren.
Die Zähne der Schüler klappern, denn am 18.10.2018 werden die ersten Leistungsstände an die Eltern herausgegeben. Diese können dann am 29.10.2018 beim Elternsprechtag der Schule Dassow mit den Lehrern über die Leistungen ihrer Kinder sprechen.
Vom 15.10. - 26.10.2018 sind die Schüler der 9. Klassen im Praktikum. Sie schnuppern in verschiedene Berufe und probieren sich im Arbeitsalltag aus.
Gleiches gilt dann vom 05.11. - 09.11. 2018 für die Schüler der 10. Klasse. Wer bis jetzt noch keine konkrete Vorstellung für seine berufliche Zukunft hat, kann die Praktikumszeit noch einmal zur Berufsfindung nutzen.
Auch in diesem Jahr findet wieder ein Schüleraustausch im Rahmen der Städtepartnerschaft Dassow - Grobina statt.
Vom 13.11. - 19.11.2018 besuchen 10 Schüler der Klassenstufen 8 - 10 Gastfamilien in Lettland, nehmen dort am Unterricht teil und lernen das Leben und die Kultur der Letten kennen.
Im Dezember besuchen uns dann Schüler aus Grobina in Dassow.

Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Herrnburg

Pastor Mathias Kretschmer: 0162 3267315
Gemeindepädagogin Sigrid Awe: 0174 9171864
Gemeindesekretariat: Sabine Bretzing: 038821 60029,
E-Mail: herrnburg@elkm.de

Sprechzeiten:

montags und dienstags	**von 09:00 - 12:00 Uhr,**
mittwochs	**geschlossen,**
donnerstags	**von 14:00 - 17:00 Uhr,**
freitags	**von 09:00 - 11:00 Uhr**

Gottesdienste im Dezember

Sonntag, 02.12.2018
um 15:00 Uhr Pastor Kretschmer, Familiengottesdienst in der Kirche anschließend Kirchencafé
Sonntag, 09.12.2018
um 10:30 Uhr Pastorin Prien, Gottesdienst in der Kirche
Sonntag, 16.12.2018
um 10:30 Uhr Pastor Kretschmer, Gottesdienst in der Kirche mit Chor

Sonntag, 23.12.2018
um 10:30 Uhr Pastor Mix, Gottesdienst in der Kirche
Montag, 24.12.2018
um 10:30 Uhr Frau Awe, Kleinkindergottesdienst im Gemeindesaal,
um 15:00 Uhr Frau Awe, Krippenspiel in der Kirche
um 17:00 Uhr Pastor Kretschmer, Christvesper
Dienstag, 25.12.2018
um 10:30 Uhr Pastor Kretschmer, Christfest
Sonntag, 30.12.2018
um 10:30 Uhr Pastor Kretschmer, Gottesdienst in der Kirche
Montag, 31.12.2018
um 15:00 Uhr Pastor Mix, Altjahresabend
Mittwoch, 19.12.2018
um 16:00 Uhr Pastor Kretschmer, Gottesdienst im Seniorenheim Wahrsow

Highlights im Dezember

02.12.2018	**ab 15:00 Uhr**	**Familiengottesdienst zum 1. Advent**
06.12.2018	**ab 17:00 Uhr**	**ist der Nikolaus zu Gast in unserer Kirche**
08.12.2018	**um 15:00 Uhr**	**Weihnachtsgastspiel der Schaumburger Puppenbühne**

Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinde

Kirche für Kinder der 1. - 6. Kl.:
montags und mittwochs, 15:45 - 17:00 Uhr, Fr. Awe

Nähgruppe:
montags, 18:00 - 20:30 Uhr, Frau Babenerd (Mobil: 0172 1582491)

Krabbelgruppe für Kinder von 0 - 3 Jahren:
donnerstags, 09:30 - 10:30 Uhr, Frau Wowczak

Seniorenkreis:
21.12.2018, 15:00 Uhr, Frau Rupp, 0451 48929158

Konfirmandenunterricht im Dezember
Hauptkonfirmanden:
Pastor Kretschmer, 11.12., 12.12. von 17:00 - 18:30 Uhr

Vorkonfirmanden:
Frau Awe, 03.12., 17.12.2018 von 17:00 - 18:30 Uhr
Unsere Räumlichkeiten können Sie mieten. Sie bieten Platz für 20 bzw. 50 Personen. Rufen Sie uns gerne an!

Lichterfest mit außergewöhnlichen Gästen

Auf dem diesjährigen Lichterfest zum Gedenken an Sankt Martin, den Bischof von Tours, war Einiges anders als in den Vorjahren: Der Laternenumzug startete ausnahmsweise nicht an der Kita Peermoor, sondern auf dem Schulhof der Herrnburger Grundschule. In der Schule fand nämlich im Vorfeld eine Podiumsdiskussion mit Schülern aus Mecklenburg und Schleswig-Holstein statt. Ihre zum Teil sehr kritischen Fragen zum Thema „Deine Zukunft im Norden“ beantworteten Ministerpräsidentin Manuela Schwesig (SPD), sowie die Kieler Bildungsministerinnen Karin Prien (CDU) aus SH und Birgit Hesse (SPD) aus M-V. Mit einiger Verspätung folgten im Anschluss Groß und Klein mit ihren Laternen dem Reitersmann Martin und dem Lüdersdorfer Fanfarenzug zur Kirche. Hier stieß der Ministerpräsident von Schleswig Holstein, Daniel Günther (CDU), dazu. Er hatte es wegen eines anderen Termins nicht pünktlich schaffen können. Nun konnte die freundschaftliche Verbindung der beiden benachbarten Bundesländer durch den gemeinsamen Gang in unsere Kirche sichtbar werden. Pastor Mathias Kretschmer, Christian Hübner vom Kirchengemeinderat und ich begrüßten die beiden Ministerpräsidenten und überreichten ihnen zwei Laternen mit der Symbolik der Verbundenheit von S-H und M-V.
Kinder und Erwachsene unserer Gemeinde führten ein Anspiel aus dem Leben St. Martins auf, eine große Gruppe von Kindern aus der Grundschule sang mit Begleitung unserer Gitarrengruppe Lieder vom Teilen. Zu Gast war auch wieder Teshome Toaspern vom Verein „NIRRO = Leben“, der für Menschen in Äthiopien auf verschiedene Weise Hilfe leistet. Im Anschluss feierten die meisten der ca. 700 Besucher auf dem Kirchengelände. Wie immer gab es verschiedenste Beschäftigungsangebote (Kinderschminken, Stockbrot- und Plätzchenbacken, Basteln) und Stände mit Leckereien. Frau Schwesig gefiel es so gut bei uns, dass sie noch eine ganze Weile an einer Feuerschale saß und sich mit Besuchern unterhielt.
Ein riesiges DANKESCHÖN geht an die Herrnburger Feuerwehr, die zahlreich für das gute Gelingen der Veranstaltung sorgten, und an alle Ehrenamtlichen und Konfirmanden, die beim Aufbau, Verkauf und Abbau mitwirkten!!! Ohne diese Gemeinschaft wäre so ein Fest nicht möglich!

Sigi Susanne Awe

Hubertusmesse

Zu Ehren des Heiligen Hubertus, dem Schutzpatron der Jagd, feierten wir am 11. November eine Hubertusmesse in unserer Kirche. Zu Gast waren Jäger des Hegerings Lüdersdorf unter Leitung von Hermann Kielhorn und die Schönberger Jagdhornbläser. Sie gestalteten den Gottesdienst gemeinsam mit Pastor Mathias Kretschmer. In seiner Predigt wies Pr. Kretschmer auf unsere Verantwortung gegenüber der Natur und Umwelt hin und forderte alle Zuhörer auf, aktiv etwas zu ihrer Erhaltung und Pflege bei zu tragen.
Im Anschluss an den Gottesdienst waren alle Gäste zum zünftigen Jägerschmaus eingeladen: 28 kg Wildschwein wurden zu Gulasch verbraten, dazu gab es Rotkohl, frisch gebackenes Brot, Kartoffeltarte und einiges mehr. Es war ein geselliges Beisammensein. Auf der kleinen Koppel neben dem Gemeindezentrum durften Kinder auf dem Rücken der Pferde von Frau Stern sitzen und wurden über das Gelände geführt. Da konnte man leuchtende Kinderaugen sehen.
Vielen Dank Allen (insbesondere Frau Heidrun Ziegenhagen), die dazu beigetragen haben, dass wir auch in diesem Jahr so einen tollen Hubertustag bei uns feiern konnten!!!

Sigi Awe

Gemeinsam den 1. Advent feiern

Am **2. Dezember** lädt die Kirchengemeinde **um 15:00 Uhr** zum **Advents-Familiengottesdienst** in unsere Herrnburger Kirche ein! Gemeinsam wollen wir in die Adventszeit starten. Im Gemeindezentrum wartet im Anschluss eine gemütliche Kaffeetafel und es gibt die Gelegenheit für entspannte Gespräche. Wir freuen uns über Spenden für das Kuchenbufett.

Sigi Awe

Nikolausandacht

Schon Ende November beginnt bei vielen Kinder das Kribbeln im Bauch, denn nun dauert es nicht mehr lange, bis er endlich kommt: der heiß ersehnte Nikolaus! Und zum Glück ist St. Nikolaus **am 6. Dezember um 17:00 Uhr** auch wieder in unserer **Herrnburger Kirche** zu Gast! Er wird allen Kleinen und Großen aus seinem spannenden Leben erzählen und bestimmt vergisst er auch seinen Überraschungssack mit kleinen Geschenken nicht. Für alle Kinder lohnt es sich auf jeden Fall wieder, **einen geputzten, mit Namen versehenen Stiefel mit zu bringen**!

Vorweihnachtlicher Gottesdienst der Kitas Peermoor und Plankenmoor

Am 13. Dezember laden die Kitas Peermoor und Plankenmoor **um 10:00 Uhr** zu einem adventlichen Gottesdienst in die Kirche ein. Eine der Kita-Gruppen wird die Besucher auf die Weihnachtszeit einstimmen. Jede/r ist herzlich willkommen!

Sternsinger und Begleiter gesucht - kommt und macht mit!

Für die Sternsingeraktion werden wieder möglichst viele Kinder und Jugendliche gesucht, die sich am **06.01.2019** als König/inn/e/n verkleidet auf den Weg machen, um Spenden für notleidende

Kinder weltweit zu sammeln und den Segen für das Jahr 2019 zu bringen. **Das Vorbereitungstreffen findet am 19.12. um 16:00 Uhr im Gemeindezentrum Herrnburg** statt**.** Wenn du zu diesem Treffen kommst, kannst du dir dort dein Königsgewand aussuchen und erfährst Näheres über die tolle Aktion. Hast du noch Fragen, dann ruf mich an: 0451 5061333 - Sigi Awe

Wer möchte am 6. Januar von Sternsingern besucht werden?

Das Leitwort der diesjährigen Sternsingeraktion lautet „Wir gehören zusammen - in Peru und weltweit!“. Sie richtet ihren **Fokus auf Kinder mit Behinderungen**. Nach offiziellen Schätzungen haben 165 Millionen Kinder weltweit eine Behinderung. Besonders in Entwicklungs- und Schwellenländern ist der Alltag für diese Menschen nicht leicht. Oft leben sie in großer Armut und werden nicht ihren Bedürfnissen entsprechend betreut. Die Sternsingerinnen und Sternsinger erfahren am **Beispielland Peru**, was es bedeutet, dort als Kind mit einer Behinderung aufzuwachsen.
Wenn als Könige verkleidete Kinder mit einem Erwachsenen im Januar wieder um Spenden bitten, schlagen wir damit eine Brücke von Deutschland nach Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa. Die Brücke heißt „Kinder helfen Kindern“. Sie ist keine Einbahnstraße: Kinder hierzulande ermöglichen dadurch jährlich mehr als 3.000 dringende Kinder-Hilfsprojekte. Besonders im Blick sind die „Kinder in Not“: Waisenkinder, behinderte Kinder, Kinder von Ureinwohnern, Kinder in Kriegsgebieten und Flüchtlingslagern, Straßenkinder, HIV-Infizierte und aidskranke Kinder, Opfer von Naturkatastrophen. Die Hilfsaktionen und Projekte verstärken insbesondere die Eigeninitiative vor Ort. Seit Beginn der Aktion im Jahr 1959 haben die Sternsinger weltweit über eine Milliarde Euro gesammelt! (davon im Januar 2018 die Rekordsumme 48,8 Millionen Euro)
Auch Kinder der Herrnburger Kirchengemeinde wollen wieder Teil der weltgrößten Hilfsaktion von Kindern für Kinder werden und den Segen für das Jahr 2019 in möglichst viele Häuser bringen. Gemeinsam mit der Katholischen Kirche Liebfrauen aus Eichholz findet die Sternsingeraktion **am 06.01.2019** statt.
Wenn auch Sie für ca. 10 Minuten besucht werden möchten, können Sie mich anrufen und mit mir einen Termin vereinbaren.

Gemeindepädagogin Sigi Awe, (0451 5061333)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow

Pastor Ekkehard Maase
Lübecker Straße 68
23942 Dassow
038826 80637

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Dassow

Gottesdienste und besondere Veranstaltungen

01.12.	17:00 Uhr	Andacht mit dem Entzünden der ersten Adventskirche
02.12.	10:00 Uhr	Familiengottesdienst zum 1. Advent
06.12.	14:30 Uhr	Nikolausfeier
09.12.	10:00 Uhr	Gottesdienst zum 2. Advent im Pfarrhaus
16.12.	10:00 Uhr	Gottesdienst zum 3. Advent im Pfarrhaus
16.12.	14:30 Uhr	Waldweihnacht in Flechtkrug
23.12.	10:00 Uhr	Gottesdienst zum 4. Advent im Pfarrhaus
24.12.	15:00 Uhr	Gottesdienst mit Krippenspiel
24.12.	17:00 Uhr	Christvesper mit Orgel und Saxophon
24.12.	22:00 Uhr	Gottesdienst mit Krippenspiel der Erwachsenen
25.12.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit vielen Weihnachtliedern im Pfarrhaus
26.12.	10:15 Uhr	Regionalgottesdienst in Roggenstorf
30.12.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus
31.12.	14:30 Uhr	Jahresschlussandacht mit Berlineressen im Pfarrhaus

Regelmäßiger Termine:

Krippenspielprobe der Kinder:	montags, 15:00 Uhr
Krippenspielprobe der Erwachsenen:	Mittwoch, 05.12., 19:30 Uhr und nach Absprache
Vorkonfirmanden:	dienstags 14-täglich, 18:15 Uhr
Hauptkonfirmanden:	donnerstags 14-täglich, 15:30 Uhr
Junge Gemeinde:	dienstags 14-täglich, 19:00 Uhr
Gemeindefrühstück:	Dienstag, 11.12., 09:00 Uhr
Gemeindeabendbrot:	donnerstags, 19:00 Uhr, 06.12. und 20.12.

Katholische Kirchgemeinde „St. Michael“

Gottesdienste der kath. Kirchgemeinde „St. Michael“ Dassow, Friedensstraße 46 vom 1.12. bis 31.12.2018

Sa., 1.12.18
14:00 Uhr Ökumenischer Adventsmarkt in St. Nikolai Grevesmühlen
So., 2.12.18, Erster Advent
10:30 Uhr hl. Messe Dassow
Sa., 8.12.18
09:30 Uhr UhrFrohe Herrgottstunde
So., 9.12.18, Zweiter Advent
10:30 Uhr hl. Messe Dassow (Familiengottesdienst)
65. Kirchweihjubiläum mit anschließendem Beisammensein mit Grillen und Getränken
So., 16.12.18, Dritter Advent
10:30. Uhr hl. Messe Dassow
So., 23.12.18, Vierter Advent
10:30 Uhr Wort Gottes Feier Dassow
10:30 Uhr hl. Messe in Klütz
Mo., 24.12.18
15:00 Uhr Andacht mit Krippenspiel in Dassow
17:00 Uhr hl. Messe in Grevesmühlen (Christmette)
19:00 Uhr hl. Messe in Klütz (Christmette)
22:00 Uhr hl. Messe in Wismar (Christmette)
So., 30.12.18
10:30 Uhr hl. Messe Dassow
Mo., 31.12.18
17:00 Uhr Ökumenische Jahresschlussandacht in Grevesmühlen

Gemeinsames St. Martinsfest in Dassow vom 11.11.18

Am 11.11.2018 versammelten sich viele Gläubige aus der Umgebung in der Kath. Kirche in Dassow. Gemeinsam mit dem Pastor Ekkehard Maase feierten wir eine Familienandacht mit St. Martinsspiel. Der hl. Martin teilte mit einem Bettler seinen Umhang damit der nicht erfriert. Das Teilen keine halbe Sache ist zeigte sich auch in der Gemeinschaft die da war. Mit dem St. Martin auf einem echten Pferd von der Feuerwehr begleitet ging es zur ev. Kirche. Dort gab es ein großes Hörnchen zum Teilen und leckere Sachen zum Essen und Trinken. Allen die zu dem Gelingen dieses Festes beigetragen haben ein herzliches Dankeschön für Ihre Mühen. Es war sehr schön.

A. Behr

Fotos: A. Behr

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Selmsdorf

Gottesdienste in der St. Marienkirche

So.	2. Dezember 1. Advent	Familiengottesdienst mit Taufe und dem Selmsdorfer Kirchenchor	10:30	Selmsdorf Kirche
So.	9. Dezember 2. Advent	Andacht zum Gedenken an verstorbene Kinder	10:30	Selmsdorf Kirche
So.	16. Dezember 3. Advent	Gottesdienst für Kinder	10:30	Selmsdorf Gemeindehaus
Mo.	24. Dezember Heiligabend	Gottesdienst mit Krippenspiel am Heiligen Abend	15:30	Selmsdorf Kirche
Mo.	24. Dezember Heiligabend	Christvesper am Heiligen Abend	17:30	Selmsdorf Kirche
Mo.	31. Dezember Altjahrsabend	Silvestergottesdienst	17:00	Selmsdorf Kirche
Mo.	31. Dezember Altjahrsabend	Einläuten des Neuen Jahres	24:00	Selmsdorf Kirche
Di.	1. Januar Neujahr	Gemeinsamer Neujahrs-Gottesdienst mit der Schlutuper St. Andreas-Gemeinde (anschl. Kaffee und Berliner)	14:00	Selmsdorf Kirche

sonstige Veranstaltungen

Weihnachtsmarkt auf dem Kirchplatz am Samstag, dem 8. Dezember
Programm:

14:00 Uhr	Konzert der Musikschüler der Musikschule „Carl Orff“ in der Kirche.
15:00 Uhr	Auftritt der Kindergartenkinder in der Kirche. Im Anschluss kommt der Weihnachtsmann. Ponyreite, Bläserchor und viele Angebote auf dem Kirchplatz. Kaffee und Kuchen sowie handwerkliche Holzarbeiten in der Kirche.

Der lebendige Adventskalender

Mo.	03. Dezember	Familie Woest	Hinterstraße 11, Selmsdorf	17:00
Di.	04. Dezember	Familie Saß/Sieker	Ellernmoor 5, Selmsdorf	17:00
Mi.	05. Dezember	Familie Scheibner	Am Sandberg 25, Selmsdorf	17:30
Do.	06. Dezember	Bibliothek	Lübecker Str. 35, Selmsdorf	17:00
Fr.	07. Dezember	Familie Jeske	Grüner Ring 11, Selmsdorf	17:30
Sa.	08. Dezember	Weihnachtsmarkt	Kirchplatz	14:00
Mo.	10. Dezember	Familie Botterweck	Zur hohen Meile 1, Teschow	18:00
Di.	11. Dezember	Gertraud Häfner „Theater Zaunkönig“	Pfarrhaus, Hinterstraße 10, Selmsdorf	17:00
Do.	13. Dezember	Evang. Kindergarten	Am Mühlenbruch 77, Selmsdorf	17:00
Sa.	15. Dezember	Familie Röttger	Dorfstraße 6 a, Lauen	18:00
Mo.	17. Dezember	Familie Kniep	Schulstraße 4, Selmsdorf	17:00
Di.	18. Dezember	Familie Gutschke	Ernst-Thälmann-Straße 7, Selmsdorf	18:00
Mi.	19. Dezember	Arztpraxis Hantel-Frey	Bardowieker Weg 4	18:00
Fr.	21. Dezember	Familie Peters	Neue Reihe 4 b	17:30

Gruppen (im Gemeindehaus)

Montag

Kirchen-Knirpse I (3 - 6 Jahre)	15:00 Uhr
10.12. Abschlussfest, 7. Januar	
Bastelkreis (wöchentlich)	17:30 Uhr
Chor (wöchentlich)	20:00 Uhr

Mittwoch

Christenlehre (1. - 3. Klasse)	15:00 Uhr
Christenlehre (4. - 6. Klasse)	16:00 Uhr
Vorkonfirmanden (vierzehntäglich)	17:00 Uhr
Hauptkonfirmanden (vierzehntäglich)	17:00 Uhr

Donnerstag

Kirchen-Knirpse II (3 - 6 Jahre)	15:00 Uhr
10.12. Abschlussfest, 10. Januar	

Freitag

Seniorentreff	15:00 Uhr
14. Dezember	

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Schönberg

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg lädt herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen im **Dezember** ein und wünscht gesegnete Weihnachten und ein friedliches neues Jahr!

Gottesdienste und Christvespern:

So., 02. Dezember, 1. Advent	10:15 Uhr	im Dom zu Ratzeburg: Partnerschaftsgottesdienst (für Mitfahrgelegenheiten bitte im Pfarrbüro melden)
So., 09. Dezember, 2. Advent	10:00 Uhr	Familiengottesdienst
So., 16. Dezember, 3. Advent	10:00 Uhr	Gottesdienst
So., 23. Dezember, 4. Advent	10:00 Uhr	Gottesdienst
Mo., 24. Dezember, Heiligabend	15:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel (Kirche)
	17:00 Uhr	Christvesper mit Chor (Kirche)
Di., 25. Dezember, 1. Weihnachtstag	10:00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst mit Chor und Abendmahl
Mi., 26. Dezember, 2. Weihnachtstag	10:15 Uhr	Regionaler Gottesdienst in Elmenhorst (Predigt: Propst)
So., 30. Dezember	10:00 Uhr	Gottesdienst 1. Sonntag nach dem Christfest
Mo., 31. Dezember, Altjahresabend	16:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl und Bläsern

Die Gottesdienste werden, wenn nicht anders angegeben, mit Pastorin Schlaberg gefeiert. Ort ist der Gemeindesaal im Katharinenhaus bzw. der angegebene. Es findet i. d. R. ein Kindergottesdienst statt.

Veranstaltungen der Kirchengemeinden im Katharinenhaus (An der Kirche 12)

Sa., 01. Dezember	15:00 Uhr	Basar mit Vortrag zu Tansania, Kaffeetrinken und Tombola
Di., 04. Dezember	10:30 Uhr	Herbstkreis
Fr. 14. Dezember	15:00 Uhr	Adventsfeier für Seniorinnen und Senioren
Sa., 15. Dezember		nachmittags (beim Weihnachtsmarkt): offener Kirchturm und Singen in der Kirche
Mi., 26. Dezember	18:00 Uhr	Weihnachtsoratorium (Kirche)
Mo., 31. Dezember	22.30 Uhr	Orgelmusik zum Jahreswechsel (Kirche)

Turmblasen: an allen Adventssonnabenden ab 17:40 Uhr

Lebendiger Adventskalender: In der Adventszeit findet in Schönberg und Umgebung der lebendige Adventskalender statt. Die Termine, Orte und Zeiten entnehmen Sie bitte der Tabelle. Herzliche Einladung!

Wöchentliche Gruppen/Kreise im Katharinenhaus (An der Kirche 12, in Schönberg):

Montag:	16:00 Uhr	Bastel- und Handarbeitskreis
	16:00 Uhr	Konfirmandentreffen (nicht in den Ferien)
	18:00 Uhr	Blaukreuzgruppe für Suchtgefährdete
Mittwoch:	15:00 u. 16:00 Uhr	Christenlehre (nicht in den Ferien)
	19:00 Uhr	Kirchenchorprobe
Do:nnerstag:	15:00 Uhr	Tanzkreis/Erlebnistanz
	19:30 Uhr	Blechbläserprobe

14-tägliche Veranstaltungen:

Dienstag: „Tafel“ im Katharinenhaus
Freitag: Junge Gemeinde

Aktuelle Termine und weitere Informationen der Kirchengemeinde auf: http://www.kirche-mv.de/schoenberg.html
Weitere Informationen bei Pastorin Schlaberg: 038828 21587

Herzliche Grüße von

Ihrer Schönberger Kirchengemeinde!

Betriebszeiten des Schönberger Friedhofes

Der Schönberger Friedhof ist ein kirchlicher Friedhof. Die Friedhofsmitarbeiter sind Angestellte der Kirchengemeinde und versehen ihren Dienst in den vom Kirchengemeinderat festgelegten Arbeitszeiten.
Diese sind Mo. - Do., 7:00 Uhr - 16:00 Uhr und Fr., 7:00 Uhr - 15:30 Uhr. Nur in diesen Zeiten sind Beerdigungen und/oder andere gewerbliche Leistungen auf dem Friedhof möglich. Alle Beerdigungen sind zuerst und im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen. Von Bestattungsunternehmen eigenmächtig festgelegte Termine sind nicht verbindlich und können abgesagt werden. In Ausnahmefällen, die sich allein aus der Beschaffenheit eines Leichnams ergeben können, sind, nach Absprache, Sargbestattungen am Sonnabend möglich. Ein Anspruch auf Beerdigungen an Sonnabenden oder anderen Feiertagen besteht nicht. In der Zeit von Oktober bis März können Beerdigungen/Trauerfeiern nur bis 13:00 Uhr beginnen. (Grund: früheres Dunkelwerden) In Urlaubszeiten der Friedhofsmitarbeiter können die Betriebszeiten abweichen. Die Kirchengemeinde und die Friedhofsverwaltung sind bemüht auf die Bedürfnisse von Angehörigen einzugehen solange diese im Rahme der o. g. Betriebszeiten liegen.

Öffnungszeiten des Schönberger Friedhofes
Geöffnet ist der Friedhof täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit. In dieser Zeit können Grabstellen im privaten Rahmen besucht und gepflegt werden.
Kranzniederlegungen oder andere Veranstaltungen von Vereinen, Gruppen u. ä. sind drei Werktage vorher mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Nichtgenehmigung vor.

Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung Schönberg
Sprechzeiten im Büro in der Hinterstr. 4, gültig ab November 2018: Di., 9:00 - 10:00 Uhr und Do., 17:00 - 18:00 Uhr.

Kirchengemeinde Schönberg

Lebendiger Adventskalender 2018

An verschiedenen Orten in der Stadt und auf den Dörfern öffnen sich in der Adventszeit Türen. Einige zum wiederholten Male, andere erstmals.

Sie sind herzlich eingeladen diese Orte/Türen zu entdecken und zu der angegebenen Uhrzeit die Tür zu öffnen. Kinder und Erwachsene lassen sich überraschen, von dem, was sie hinter der Tür erwartet. Vielleicht eine Geschichte, Lieder, Gedichte oder Musik bei Punsch und Plätzchen? Wie lange Sie bleiben, ist unterschiedlich. Ursprünglich war an eine gemeinsame Zeit von 20-30 Minuten gedacht. Doch in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass das Zusammensein oft länger angehalten hat. **Nehmen Sie sich diese besondere Zeit. Kommen Sie dazu, machen Sie mit und wünschen allen einen fröhlichen Advent.**

Bringt zu den Menschen ein Licht. Sagt Ihnen fürchtet Euch nicht …

■ **Ihre Pastorin Wilma Schlaberg**

Wann		Wer	Wo
Mo, 03.12.	• 17 Uhr	**Kita Kirchenmäuse**	An der Kirche 2
Di, 04.12.	• 18 Uhr	**Nora Willenberg**	Fritz-Reuter-Str. 67
Mo, 10.12.	• 18 Uhr	**Familie Kränz**	Im Rundling 7, Lindow
Di, 11.12.	• 18 Uhr	**Jugendklub**	Feldstr. 28
Mi, 12.12.	• 18 Uhr	**Ev. Inkl. Schule**	Amtsstr. 1
Do, 13.12.	• 18 Uhr	**Arztpraxis Dr. Rehbein, Dr. Sommerfeld**	Am Markt 11
Fr, 14.12.	• 18 Uhr	**Fr. Bentin, Niendorf**	Hauptstr. 7, Niendorf
Mo, 17.12.	• 18 Uhr	**Kaffeerösterei Fehling**	Technology Str. 3
Di, 18.12.	• 17 Uhr	**Diakonie**	Lübecker Str. 26a
Mi, 19.12.	• 18.00	**Tanzgruppe, Fr. Scherdin**	Palmberghalle, Foyer
Do, 20.12.	• 18 Uhr	**Singschule**	Museum, Am Markt 1
Fr, 21.12.	• 17 Uhr	**DRK**	Ludwig-Bicker-Str. 15b
Mo, 24.12.	• 15 & 17 Uhr	**Krippenspiel & Christvesper**	St.-Laurentius-Kirche

Vereine und Verbände

Heimat- und Tourismusverein Dassow

Weihnachts- und Winterzauber zum 3. Advent

Am Sonntag, 16.12.2018, ab 15:00 Uhr veranstaltet unser Verein eine kleine Adventsfeier in der Altenteilerkate in Dassow, Lübecker Straße 74. Unter dem Titel ‚Weihnachts- und Winterzauber‘ liest und erzählt Burkhard Wunder Geschichten zum Nachdenken und Innehalten, aber auch lustige Geschichten zur Weihnachts- und Winterzeit. Das Plattdeutsche soll dabei auch nicht zu kurz kommen. Dazu bietet der Verein u.a. Kaffee, Tee, heiße Schokolade und Kuchen. Der Eintritt ist frei.

Hanse Sektkellerei Wismar

Der Heimat und Tourismusverein Dassow organisiert eine Führung mit Sektverkostung
Für Samstag, den 19.1.2019 haben wir eine Führung in der Hanse Sektkellerei Wismar geplant. Das Programm in Wismar startet um 11:00 Uhr. Wir werden durch das ‚Alte Gewölbe‘ in Wismar geführt und erfahren dort alles über die Geschichte des Gewölbes und die traditionelle Sektherstellung. Anschließend werden wir uns von der Qualität der Produkte der Hanse Sektkellerei selbst überzeugen können und haben außerdem die Möglichkeit, die Sektspezialitäten und exklusive Präsente zu erwerben.
Wir haben eine Kellereiführung mit der Verkostung von 4 Sektproben gebucht. Dazu werden Brot und Käsewürfel gereicht. Der Preis dafür beträgt € 10,50. Wer zusätzlich noch eine Gulaschsuppe möchte zahlt noch € 7,80 extra. Dazu kommen dann die Kosten für den Bus, den wir für diese Ausflugsfahrt buchen werden.
Wer Interesse hat, mitzufahren, wird gebeten, sich bis spätestens 15.12.2018 telefonisch unter 038826 974012, mobil unter 0176 50015584 oder per E-Mail unter info@dassow-tourismus anzumelden.

Hans Espenschied
Heimat- und Tourismusverein Dassow
Tor zur Ostsee e.V.

TSG Schönberg e.V.

Hiermit möchte der neu gewählte Vorstand der TSG sich kurz vorstellen:
Die neue erste Vorsitzende ist Sportfreundin Marita Stöhr von der Abteilung Yoga.
Der neue zweite Vorsitzende ist Sportfreund Ronny Wollburg von der Abteilung Voltigieren.
Das Amt des Kassenwartes bekleidet Sportfreundin Margret Borowski von der Abteilung Yoga.
Jugendwartin ist auch weiterhin die Sportfreundin Ulrike Groth von den Voltigierern.
Als Schriftführerin fungiert Sportfreundin Cornelia Liß vom Frauensport.
Als Beisitzer stehen die Sportfreundinnen Martina Schörling, Marianne Freitag und Ursula Rindert von der Yogagruppe sowie Rebanna Freitag von den Leichtathleten zur Verfügung.

Die neue Vereinsanschrift lautet:
TSG Schönberg e.V.
Marita Stöhr
Feldstraße 47
23923 Schönberg
Tel: 038828/24183
E-Mail: TSG.Schoenberg@gmail.com

Die Turn- und Sportgemeinschaft Schönberg e. V. wünscht all ihren Mitgliedern eine geruhsame Adventszeit.

Lichterfest Verein Unternehmen für Schönberg

Wie in jedem Jahr veranstaltet der Verein Unternehmen für Schönberg auch dieses Jahr das Lichterfest, um das Aufstellen des Weihnachtsbaumes zu feiern.

Datum: Freitag, 30. November 2018, **Beginn:** 17:00 Uhr.
Wer eine große Tanne im Garten loswerden möchte, kann sich gern unter info@ufs.de melden.

Kinderyoga

Kursangebot

Namaste´

Kinder entspannen und finden ihre innere Mitte

Anmeldungen bei Frau Folz
unter 038828 21919

Wann? Mittwoch ab 15:00 Uhr
Wer? Kinder von 2,5 Jahren – Ende Grundschule

Spieltreff

für Kinder im Alter von 0-3 Jahren

Sport für Schulkinder

Kursangebot

in der Palmberghalle

Anmeldungen bei Frau Forkheim unter: **038828/21919**
Wann? Dienstag 15:30 Uhr – 16:30 Uhr
Dienstag 16:30 Uhr – 17:30 Uhr
Wer? Kinder ab der ersten Klasse

Sozialverband Deutschland
Ortsverband Schönberger Land

Weihnachtsfeier

Der Ortsverband Schönberger Land führt am Freitag, den **14.12.2018** um 15 Uhr in der Gaststätte Soltow, Bahnhofstraße 2a in Schönberg, seine nächste Veranstaltung durch. Der Vorstand wird eine Weihnachtsfeier organisieren und durchführen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt, die gute Laune müssen alle selber mitbringen. Es sind auch ausdrücklich Nichtmitglieder sowie die ehemaligen Mitglieder des BRH/Seniorenclubs zu unserer Veranstaltung eingeladen. Von den Nichtmitgliedern möchten wir einen Unkostenbeitrag von fünf Euro. Für die Anmeldung bitte unter 038828 20230 bei Herrn Werner Kohlhoff melden.

Advent, Advent ...

Vorfreude auf Weihnachten

2 TOLLE WOCHENENDEN
29. Traditionelle Adventsausstellung
23.11. - 25.11. ✶ 10–18 Uhr
Großes Adventseinläuten
30.11. - 02.12. ✶ 10–18 Uhr
Gartenbau Wiencke
23936 Wotenitz
(1 km von Grevesmühlen/Richtung Rehna)
E-Mail: gartenbauwiencke@web.de
Telefon 03881/2192
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Ihr Gartenbau Wiencke-Team
Der weiteste Weg lohnt sich!

Vorfreude, schönste Freude

Die Adventszeit ist die Zeit der ersten Gedanken an Kerzen, Tannengrün, Wohnung schmücken, Adventskalender befüllen, Nikolaus, Geschenke, Lebkuchen, Plätzchen, Stollen, Enten- und Gänsebraten. In besinnlichen Stunden im Kreis der Familie werden Lieder gesungen, weihnachtlichen Klängen gelauscht, Gedichte und Geschichten vorgelesen. Der Duft von frisch gebackenen Plätzchen liegt in der Luft, es ist die Zeit der ruhigen Stunden zum Jahresende. Eine schöne Tradition ist der Besuch des Weihnachtsmarktes, der zum Bummeln, Naschen, Treffen mit Freunden einlädt.

ERDBEERHOF GLANTZ
23. Traditioneller Weihnachtsmarkt in Hohen Wieschendorf bei Boltenhagen
täglich bis 23. Dezember
10–18 Uhr geöffnet
Bühnenprogramm:
an den Wochenenden jeweils ab 16 Uhr
Mittwochs Seniorennachmittag ab 15 Uhr
Programm auf www.glantz.de
Ab 12.12. Tannen selber sägen
Erdbeerhof Glantz
Am Gutshof 14 • 23968 Hohen Wieschendorf
Tel: 03 84 28 / 63 78-0 Fax: - 20
hohenwieschendorf@glantz.de
www.glantz.de

„Weihnachtliches Traditionsevent bei Gartenbau Wiencke“

- Anzeige -

... geht es weihnachtlich bei Gartenbau Wiencke zu. Die traditionelle Adventsausstellung öffnet ihre Türen bereits zum 29. Mal. Insgesamt können Sie sich auf 2 tolle vorweihnachtliche Wochenenden auf der alten Gutsanlage in Wotenitz bei Grevesmühlen freuen. Das erste startet bereits am 23. November ab 10 Uhr. Neben zahlreichen Ausstellern wie z. B. Dresdner Lebkuchen, einem Weingut von der Mosel, dem Scheunencafé, frisch geräuchertem Fisch sowie dem Catering der Orangerie Schloss Bothmer einschließlich Schwein am Spieß, wird jedem die stimmungsvolle Floristik von winterlich, adventlich bis zeitlos in einer weihnachtlichen Atmosphäre vorgestellt. Die Freiwillige Feuerwehr präsentiert ihre Technik und sorgt mit Stockbrot am offenen Feuer für eine gemütliche Stimmung.Durch das Rahmenprogramm von verschiedenen Vereinen der Region führt Sie DJ Qbat. Musikalische Umrahmung bietet u.a. „Ricas Palace“, die Kreismusikschule Carl Orff und die Blasmusik wird natürlich auch dabei sein.

Verschenken
Sie doch dieses Jahr mal etwas für die Gesundheit!
Wir beraten Sie gern
und freuen uns auf Sie!
Das F.i.J.A.-Team
wünscht allen Mitgliedern & Geschäftspartnern
eine schöne Adventszeit, frohe Festtage,
einen guten Rutsch und Gesundheit im neuen Jahr.
F.i.J.A. – Fitness in JEDEM Alter
Dassower Straße 6 23923 Schönberg 038828/349630

Haus am Brink

Pflegezentrum Lüdersdorf

Vollstationäre Pflege und Tagespflege

Bei uns werden Sie kompetent und mit Herz gepflegt.

Wir beraten Sie in allen Fragen der Pflege. Bitte informieren Sie sich!

Am Brink 11, 23923 Wahrsow, Tel. 038821/613-0, E-Mail: Hesse@hausambrink.de

ETL

Freund & Partner GmbH
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- **Existenzgründungen**
- **Betriebswirtschaftliche Auswertungen**
- **Finanzierungsberatung**
- **Branchenanalysen, Betriebsvergleiche**
- **Vorausschauende, steuergestaltende Beratung**

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de

www.hotel-breitenbacher-hof.de

Nachhilfe Kl. 4 bis zum Abi.
Ma, De, Eng. sehr preiswert. (gewerblich)
(0157) 92 47 03 57

Frische **Farben**
für frische **Ideen!**

- Ausführung sämtlicher Malerarbeiten
- Kreative Wandgestaltungen
- Bodenbelagsarbeiten
- Fassadengerüstbau
- Wärmedämmverbundsysteme
- Fassadenbeschichtung
- Lieferung und Verkauf für Selbstverbraucher

Firmensitz
An der Trave 9
23923 Selmsdorf
Postanschrift
Am Wasserwerk 13
23923 Selmsdorf

Kontakt
Tel.: 038823 - 55 76 06
Fax: 038823 - 55 76 07
Mobil: 0151 - 61 55 76 06
info@maler-albeck.de
www.maler-albeck.de

Weihnachtsanzeigen und Weihnachtsgrüße

ANZEIGENSCHLUSS
für Ihre Weihnachtsgrüße ist der
10.12.2018.

Ich bin telefonisch für sie da.
Manuela Köpp
Tel. 039931/57947
m.koepp@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel.: 039931/579-0 · Fax: 579-30
info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

DACHBAU JÖRKE
GmbH & Co. KG
DACHEINDECKUNG
DACHKLEMPNEREI
NAGELPLATTENBINDER
LOHNABBUND
Technology-Straße 7 · 23923 Schönberg
Tel. (038828) 2 32 67 · Fax 2 32 68 · info@dachbau-joerke.de

STOPPERKA
Beratung • Verkauf • Montage • Wartung • Notdienst
23923 Schönberg
Ratzeburger Straße 37
Tel.: (03 88 28) 2 13 20
Fax: (03 88 28) 56 51
Funk: (01 60) 97 93 13 83
Pumpstation
Biologische
Kleinkläranlagen

Gewinnspiel

DVD Super Wings Löwentanz (Folge 9)

John und Suko sind immer noch auf dem Planeten der Magier verschollen. Auch Bill Conolly hat es nun dorthin verschlagen – über das Tor in der Burg von Professor Chandler, die in identischer Weise in beiden Welten zu existieren scheint. Bills Hoffnung ist der einzige Mensch, der John und Suko retten kann: Nathan, der Schmied aus dem alten Atlantis…

Machen Sie mit!

Wir verlosen 2 DVDs von „Super Wings Löwentanz" Schreiben Sie eine E-Mail an: m.koepp@wittich-sietow.de oder eine Postkarte an: Frau Köpp, LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Str. 9, 17209 Sietow, mit dem Stichwort „Super Wings Löwentanz" Einsendeschluss ist der 09.12.2018. Bitte geben Sie Ihren Namen, Ihre Adresse, Telefonnummer und den Namen der Zeitung an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

STELLEN MARKT

Finden Sie hier Ihren Traumjob! Gerne nehmen wir auch Ihr Stellengesuch entgegen. Tel. 039931/5790

AUSBILDUNG BEI ILIM TIMBER.
NATÜRLICH GEHT ES UM IHRE ZUKUNFT!

Ausbildungsberufe:

» **Holzbearbeitungsmechaniker** (m/w/d)
» **Industriemechaniker** (m/w/d)
» **Industriekaufleute** (m/w/d)
» **Land- und Baumaschinenmechatroniker** (m/w/d)
» **Elektroniker für Betriebstechnik** (m/w/d)
» **Baugeräteführer** (m/w/d)
» **Fachinformatiker** (m/w/d)

Wir bieten:

» Eine praxisorientierte Ausbildung mit besten Übernahmechancen
» Unterstützung bei Fahr-, Lehrmittel- und Wohnheimkosten
» Bereitstellung der Arbeitskleidung
» Mit Rat und Tat steht Ihnen unsere Jugendvertretung (JAV) zur Seite

POST **Ilim Nordic Timber GmbH & Co.KG**
Am Haffeld 2, 23970 Wismar
MAIL karriere@ilimtimber.eu

ILIM TIMBER

JETZT ONLINE BEWERBEN: karriere.ilimtimber.com

MIT HERZ DABEI
DENN ICH LIEBE MEINEN BERUF!

Wechsel-prämie 1000,- Euro

Jetzt online bewerben!

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Pflegefachkräfte (w/m/d)

Was Sie bei uns erwarten dürfen:

- **Einen höheren Personalschlüssel** (aufgrund unserer Spezialisierung) **und eine individuelle Dienstplangestaltung**
- **Attraktive Vergütung** (Leistungen nach Tarifvertrag, Schichtzulagen, Einspringprämien, ergebnisbezogene Aufwendungen) **sowie zahlreiche Fort- & Weiterbildungen**
- **Ein tolles Team bei dem Arbeiten (mehr) Spaß macht!**

Haus der Betreuung und Pflege für Menschen im Wachkoma | Frau Anita Wille
Dr. Friedrich-Dittmann-Weg 1
18258 Schwaan-Waldeck | Tel. 03844 / 880481
hl.wachkoma@betreuung-und-pflege.de

ALPENLAND HAUS DER BETREUUNG UND PFLEGE SCHWAAN-WALDECK

www.betreuung-und-pflege.de

nH
HOTEL GROUP

NH SCHWERIN

Wir suchen ab sofort:

- **Küchenchef (w/m)**
- **Koch (w/m)**
- **Frühstücksservice (w/m)**
- **Servicemitarbeiter (w/m)**

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Entlohnung und viele weitere Benefits in unserem internationalen Unternehmen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an:
Marita Prüter | General Manager
E-Mail: nhschwerin@nh-hotels.com
Telefon: 0385 63700

WIR SUCHEN FÜR UNSER TEAM:

- Landtechnikverkaufsberater(in)
- Land- und Baumaschinenmechatroniker(in)
- Nutzfahrzeugmechatroniker(in)
- Fachkraft für Lagerlogistik

7 Standorte im Nord-Osten!

Unsere Ausbildungsangebote:

- Fachkraft für Lagerlogistik
- Kauffrau / Kaufmann für Büromanagement
- Kfz-Mechatroniker(in) für Nutzfahrzeugtechnik
- Land- und Baumaschinenmechatroniker(in)
- Kaufm. und technische Berufe im Dualen System
- Fachinformatiker(in) für Systemintegration

MAREP GmbH
BT Teterow
Am Schwarzen See 3
17166 Teterow
personal@marep.de

MAREP GmbH ... die können das!

Mehr Infos unter:
www.marep.de

Das Leben neu lernen!

Fachklinik WALDECK

Ein Job mit Zukunft
Pflegefachkraft in der Fachklinik Waldeck

WIR FREUEN UNS
AUF IHRE BEWERBUNG!

bewerbung@fachklinik-waldeck.de
www.fachklinik-waldeck.de

Werden Sie Teil des Teams!
FÄHIGKEITEN ERKENNEN UND NUTZEN

© stock.adobe.com: Angelika Bentin

STELLEN MARKT

Finden Sie hier Ihren Traumjob! Gerne nehmen wir auch Ihr Stellengesuch entgegen. Tel. 039931/5790

Zwischen den Zeilen lesen

Während die eigenen Bewerbungsunterlagen „Werbung“ in eigener Sache darstellt, sind Stellenanzeigen als Visitenkarte eines möglichen künftigen Arbeitgebers zu werten. Zu wesentlichen Informationen einer Stellenanzeigen gehören folgende Informationen: Wer wir sind... Wen wir suchen... Was wir bieten... Wie Sie sich bewerben.... Im Idealfall steht in der Stellenanzeige auch ein persönlicher Ansprechpartner mit telefonischer Durchwahlnummer. Positive zu werten ist auch, wenn das Stelleninserat außerdem bereits widerspiegelt, was für den Job und das Unternehmen spricht und gibt einen ersten Einblicke in den späteren Tätigkeitsbereich. Die Formulierungen und verständliche Darstellung all dieser Informationen kann ein erster Hinweis auf die Unternehmenskultur innerhalb es Unternehmens sein. Wichtig ist es deshalb, die Stellenanzeige mehrmals langsam und aufmerksam durchzulesen, bevor die Entscheidung zu einer Bewerbung fällt.

ILIM TIMBER

Die Ilim Timber Gruppe gehört zu den führenden internationalen Produzenten von Nadelschnittholz. An den beiden deutschen Standorten Ilim Nordic Timber in Wismar und Ilim Timber Bavaria in Landsberg am Lech arbeiten zusammen rund 800 Beschäftigte. Unser Säge- und Hobelwerk in Wismar gehört heute zu den größten der Welt. Verarbeitet werden ausschließlich Nadelhölzer zu hochwertigem Schnittholz. Unsere Produkte werden weltweit exportiert. Um den Erfolg des Unternehmens weiter voranzutreiben, suchen wir engagiertes und qualifiziertes Personal.

Zur Verstärkung unseres Teams in **Wismar** (Mecklenburg-Vorpommern) suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

ELEKTRONIKER FÜR BETRIEBSTECHNIK (m/w/d)
LAND- UND BAUMASCHINENMECHATRONIKER (m/w/d)
INDUSTRIEMECHANIKER FÜR DIE INSTANDHALTUNG (m/w/d)

UNSER ANGEBOT

- Innovatives Arbeitsumfeld, geprägt von Eigenverantwortung und Gestaltungsspielräumen
- Anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeiten im Team
- Attraktive Mitarbeiterrabatte
- Mitarbeiterveranstaltungen, wie zum Beispiel Familienfeste und Weihnachtsfeier
- werkseigene Kantine
- Mitarbeiterparkplätze vorhanden
- Urlaubsgeld

SIND SIE INTERESSIERT?

Weitere Informationen zu den oben genannten Jobs finden Sie auf unserer Website unter: karriere.ilimtimber.com

POST **Ilim Nordic Timber GmbH & Co.KG** · Am Haffeld 2, 23970 Wismar
MAIL karriere@ilimtimber.eu

JETZT ONLINE BEWERBEN: karriere.ilimtimber.com

Bewerbungstrends

Von Jahr zu Jahr spielt sich der Bewerbungsprozess immer mehr online ab. Nur noch jede dritte Bewerbung wird als die klassische Papierbewerbung versandt. Insbesondere die Bewerbung per E-Mail sowie die Bewerbung über unternehmenseigene Bewerberpools werden von Arbeitgebern bevorzugt. Der Arbeitsmarktentwicklung sehen die meisten Studienteilnehmer eher düster entgegen. 25% gehen davon aus, dass die Job-Anforderungen an die Bewerber steigen werden. Etwa 11% glauben an einen steigenden Konkurrenzdruck. Immer wichtiger werden aussagekräftige Bewerbungsunterlagen, die sich von den Mitbewerbern abheben. Die Entwicklung der klassischen Papier-Bewerbung hin zur Online-Bewerbung bringt neue Herausforderungen mit sich. Durch den Wegfall der Papier- und Druckkosten sowie der einfachen Wiederverwendung digitaler Bewerbungsfotos versenden Bewerber wesentlich mehr Bewerbungen als früher.

www.pixabay.com

Unternehmen für Schönberg e.V.

am 30.11.2018
ab 16:30 Uhr
auf dem Marktplatz

Lichterbaumfest

Es treten auf:

Kita „Kirchmäuse“

The Marching Saints

Posaunenchor Schönberg

Silvio Bollmann Orchester

Rico Kuchenbecker

PALMBERG
Bäckerei Cafe SCHWABE
BRILLEN BECKER
SL BAU GmbH
Mebak
LAU alles wird gut!
TLB HAUSTECHNIK GmbH
Garten- und Landschaftsbau H.-J. Wilken
Wir sind für Sie nah! PROFI BAUMARKT KLÜTZ & SCHÖNBERG
Kaffeerösterei Fehling seit 1949

Gesundheit ... wichtiger denn je

„Die Beratung von Frau Meier war ausgezeichnet, ich habe mich von Frau Meier sehr gut betreut gefühlt und kann sie bedenkenlos weiterempfehlen."
(BEWERTUNG: 5 VON 5 / 03.05.2018)

4,83 von 5
SEHR GUT
bewertet aus 1622 Bewertungen
(STAND: 11.09.2018)

Qualität	4,80
Nutzen	4,77
Leistungen	4,80
Ausführung	4,84
Beratung	4,89
Kundenservice	4,90

JETZT NEU!
DIE SCHMELZER GARANTIE
Ab 2018 auf alle Hörgeräte
* 4 Jahre Garantie
* 3 Jahre 50 % Verlustschutz

* Beim Kauf eines Hörgerätes ab dem 01.01.2018 erhalten Sie die Schmelzer Garantie. Diese beinhaltet vier Jahre Garantie sowie drei Jahre 50% Verlustschutz. Das heißt, dass Sie bei Verlust eines Hörgerätes in den ersten drei Jahren nach Kaufabschluss nur 50 % Ihres privaten Eigenanteils bezahlen

SCHMELZER HÖRSYSTEME

Travemünde
Schmelzer Hörsysteme in Travemünde GmbH
Kurgartenstraße 118 · 23570 Lübeck
Tel: 04502 / 886 99 00

Schlutup
Mecklenburger Straße 67 · 23568 Lübeck (Schlutup)
Tel: 0451 / 45 05 63 20

Wir suchen Auszubildende und Hörakustiker (m/w) für alle Fachgeschäfte.
schmelzer-hoersysteme.de

Auto aktuell

Fotos: LW_Archiv

1a autoservice

Wir machen, dass es fährt.
www.go1a.com

- Reparatur aller Fabrikate
- HU*/AU
- Inspektion mit Mobilitätsgarantie
- Fehlerdiagnose
- Klima-Service
- Reifenservice
- Autoglas
- Unfallinstandsetzung incl. Lackierung

1a autoservice M. Calm
Dorfstraße 7a • 23923 Schönberg-Rupensdorf
Telefon 038828 - 20 793

Mit dem richtigen Druck fährt es sicherer

Statistiken etwa des ADAC zeigen: Viele Autofahrer sind mit einem zu geringen Reifenfülldruck unterwegs. Das bringt einen erhöhten Kraftstoffverbrauch und einen schnelleren Reifenverschleiß mit sich - und kann etwa bei einer Notbremsung die Fahrsicherheit beeinträchtigen. Aus diesen Gründen hat die EU sogenannte Reifendruckkontrollsysteme (RDKS) zur Pflicht für alle Neufahrzeuge gemacht. Die elektronischen Helfer warnen den Fahrer vor einem Druckverlust oder gar einem Plattfuß. Ältere Autos vor 2014 verfügen meist noch nicht über ein RDKS. Hier ist der Autofahrer selbst in der Pflicht, regelmäßig – am besten alle 14 Tage - den Reifenfülldruck zu prüfen. djd 61401

AUTOGALERIE LÜBECK
Wir kaufen für den Export
Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse, gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge, Ankauf von Schrottfahrzeugen bis 100 Euro.
Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag,
Peterhof 6, Lübeck (A 20 Genin)
Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968

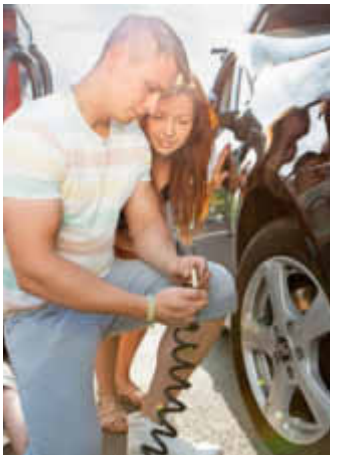

Foto: djd/ReifenDirekt.de